Wegleitung Steuererklärung 2017

Kantonale Steuerverwaltung





Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App "Tell Tax" um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung / Belege per Internet ein
- Besuchen Sie die Homepage: http://www.vs.ch/steuern und insbesondere die Einschätzungshilfe online





Botschaft des Dienstchefs

Sehr geehrte Damen und Herren

Viele Faktoren entscheiden, ob ein Kanton als attraktiver Wohn- und Geschäftsstandort wahrgenommen wird oder nicht: Steuern, geografische Lage, öffentlicher Verkehr, Autobahnanschluss, Naherholung, Kultur oder Service Public. Einer der wichtigsten Faktoren ist die Dienstleistungsqualität der Verwaltung. Dabei spielen die eingesetzten IT-Werkzeuge eine zentrale Rolle. Doch noch immer gibt es im Prozess einige Steuerbelege wie Bankbelege, Säule 3a, Rechnungsquittungen usw. die nach wie vor nur in Papierform zur Verfügung stehen.

Die Kantonale Steuerverwaltung des Kantons Wallis hat diese Lücke nun geschlossen. Mit **Tell Tax** einer App für Smartphones und Tablets, lancierten wir eine App zur Erfassung von Steuerbelegen mittels Smartphone. Anstatt die Dokumente zu sammeln und einzuscannen, können sie mit **Tell Tax** fotografiert, gespeichert und für die Weiterverwendung beim Ausfüllen der Steuererklärung vorbereitet werden.

Unsere Dienststelle ist stets bemüht die Aufgabe für die Walliser Steuerpflichtigen zu vereinfachen. Jedes Jahr sind wir bestrebt die Dienstleistungen bezüglich Steuererklärung, Wegleitung und hauptsächlich im Programm VSTax zu verbessern, so dass eine stets wachsende Anzahl von Walliser Bürgern die Steuererklärung elektronisch einreichen kann.

Ich empfehle Ihnen unsere Internetseite zu besuchen: http://www.vs.ch/steuern. Die KSV stellt dort die «Einschätzungshilfe Online» mit allen Weisungen und Inhalten zu unserer Veranlagungspraxis, den Steuerrechner für die Berechnung aller Steuerarten und viele andere Informationen zum Steuerwesen zur Verfügung.

Das Personal der KSV steht Ihnen für zusätzliche Informationen jederzeit gerne zur Verfügung. Ich bedanke mich für Ihre wertvolle Zusammenarbeit, sehr geehrte Damen und Herren und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Beda Albrecht. Dienstchef



STEUERERKLÄRUNG 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung enthält alle für das Ausfüllen der Steuererklärung notwendigen Informationen.

Die Änderungen für die Steuerperiode 2017 sind grün übermalt!

Die Steuererklärung ist von der steuerpflichtigen Person persönlich zu unterzeichnen. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Beachten Sie bitte, dass auch die Beilagen vollständig ausgefüllt und gegebenenfalls unterzeichnet sein müssen.

Für Ihre sorgfältig und vollständig ausgefüllte Steuererklärung danken Ihnen die Steuerbehörden im Voraus bestens. Sie ersparen sich dadurch Umtriebe und Rückfragen und tragen zu einer Beschleunigung Ihrer Veranlagung bei.

Die Veranlagungsverfügungen mit den Schlussabrechnungen werden fortlaufend vorgenommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Einschätzungsarbeiten teilweise bis in die neue Steuerperiode hinein dauern können. Die Einschätzungshilfe mit allen Weisungen und Informationen zu unserer Veranlagungspraxis kann heruntergeladen oder online konsultiert werden unter http://www.vs.ch/steuern

Die KSV informiert Sie darüber, dass seit der Steuerperiode 2015 auf den Versand einer Kopie der Steuererklärung und der Beilagen verzichtet wird. Diese Massnahme wurde vorgenommen, um den Papierverbrauch zu reduzieren. Falls Sie eine Kopie der Steuererklärung benötigen, raten wir Ihnen eine Kopie der Originalsteuererklärung zu machen.



Denken Sie bitte daran, die in der Steuerperiode 2017 erhaltenen Kapitalleistungen zu deklarieren (Seite 36 - Kapitel 7)

Steuererklärung in elektronischer Form



Die kantonale Steuerverwaltung stellt Ihnen die Gratissoftware VSTax zum Ausfüllen der Steuererklärung zur Verfügung. Dieses Programm erlaubt es die in VSTax kreierten Basisdaten des Vorjahres zu übernehmen und die Steuererklärung mit Belegen per Internet einzureichen. Damit wird das Ausfüllen der Steuererklärung einfacher und schneller.

VSTax wurde für die Steuerperiode 2017 wiederum angepasst und verbessert. Neu erhalten Sie die Möglichkeit sämtliche Belege mit Hilfe der neuen App Tell Tax (siehe unten) ins VSTax zu importieren.

Von den elektronischen ausgefüllten Steuererklärungen werden 88% mit VSTax erstellt und rund 35 % der Steuererklärungen werden bereits heute per Internet eingereicht. Diese Zahlen befinden sich im steten Wachstum und wir danken allen Steuerpflichtigen für die Benützung dieser Möglichkeit zum besseren Einsatz der Ressourcen des Kantons Wallis.

Neuigkeiten: Tell Tax ist eine mobile Anwendung, die die Steuerpflichtigen des Kantons Wallis benutzen können, um die Belege für die Steuererklärung via Smartphone / Tablet einzuscannen und in die Software VSTax zu importieren. Tell Tax ist gratis verfügbar unter der Internetadresse: www.vs.ch/telltax oder direkt im App Store für IOS oder bei Google Play für Android.

Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung für den Versand der Steuererklärung mit Hilfe von VSTax :

Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung mit VSTax haben Sie drei Möglichkeiten:

- Neu: Übermitteln der Steuererklärung per Internet mit 100% digitalisierter Belege:
 Folgen Sie den Instruktionen des Programms. Sobald sie einmal übermittelt wurde,
 bleiben Ihnen 10 Tage Zeit um eventuelle Korrekturen vorzunehmen. Mit dieser
 Methode ist es nicht mehr notwendig, die Quittung zu drucken, zu unterschrieben
 und der Wohnsitzgemeinde zuzusenden. Vom System erhalten Sie eine
 elektronische Bestätigung, die Sie bei sich abspeichern.
- Übermitteln der Steuererklärung per Internet und nur einem Teil der Belege in digitaler Form, den Rest auf Papier: Folgen Sie den Instruktionen gemäss Programm. War die Übermittlung erfolgreich, erhalten Sie eine Quittung, welche Sie ausdrucken, unterschreiben und an die entsprechende Gemeindeverwaltung zusammen mit Ihren Belegen, sofern nicht per Internet verschickt, senden müssen.
- Ausdrucken der Steuerklärung wie in den früheren Jahren. In diesem Fall drucken Sie das komplette Dossier (inkl. 2D Barcode – ein oder mehrere Blätter) mit dem Wertschriftenverzeichnis via VSTax aus und unterschreiben es. Danach senden Sie es an die entsprechende Gemeindeverwaltung inkl. der Belege.

Kontakt – Link direkt: https://www.vs.ch/vstax-kontakte

Zivilstandsänderungen

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember der Steuerperiode.

- Bei Heirat in der Steuerperiode 2017 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert. Dementsprechend haben die Ehegatten für die Steuerperiode 2017 eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.
- Bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über alleinstehende Personen. Dementsprechend haben Sie für die Steuerperiode 2017 je eine separate Steuererklärung einzureichen.
- Bei Tod eines Ehegatten wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt.
- Der Tod stellt das Ende der Steuerpflicht beider Ehegatten dar und gilt als Beginn der Steuerpflicht für den überlebenden Ehegatten.
- Wenn das Kind während der Steuerperiode volljährig wird, ist eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton oder ins Ausland

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode.

- Bei Wegzug im Jahr 2017 in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht im Kanton Wallis am Ende des Jahres 2017. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2017 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2017 der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person ohne Zins zurückerstattet.
- Bei definitivem Wegzug im Jahr 2017 ins Ausland endet die Steuerpflicht sowohl
 für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit
 dem Wegzugsdatum. Eine Steuererklärung muss auf der Grundlage der
 Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des
 Wegzugs erstellt werden. Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für
 die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen (Ende der
 Steuerpflicht). Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit
 Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen (Art.
 127 StG).
- Zuzüger im Jahr 2017 aus einem anderen Kanton sind für das ganze Jahr 2017 für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer im Kanton Wallis (Wohnsitz am 31. Dezember) steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2017 ist somit das gesamte im Jahre 2017 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- Bei Zuzug im Jahr 2017 aus dem Ausland beginnt die Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. Die Steuerpflichtigen haben in der Steuererklärung 2017 das ab dem Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember 2017 erzielte Einkommen zu deklarieren sowie die Personalien, Familienverhältnisse und das Vermögen am 31. Dezember 2017 anzugeben.

Wie fülle ich die Steuererklärung aus?



Bevor Sie an die eigentliche Arbeit gehen, besorgen Sie sich folgende Unterlagen:

- Lohnausweise:
- die Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen;
- Bescheinigungen über Renten und Pensionen (AHV/IV, Vorsorgeeinrichtungen, Leibrenten usw.) und Erwerbsausfallentschädigungen (Militärdienst, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw.);
- Bankbelege über Einkommen aus Wertschriften (Sparhefte, Kontokorrente), Schulden- und Schuldzinsausweise:
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und für Lebensversicherungsprämien;
- andere Unterlagen, die Sie der Steuererklärung beilegen wollen.
- Es empfiehlt sich, zuerst die Beilagen zur Steuererklärung auszufüllen!

Für eine rasche Abwicklung Ihres Dossiers bitte auf Folgendes verzichten!







ALLGEMEINES

Weshalb sind wir steuerpflichtig?

Aufgrund Ihres Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons oder infolge anderer durch das Gesetz vorgesehener Gründe (Aufenthalt, Eigentum oder Nutzniessung an Liegenschaften usw.) sind Sie der Steuerpflicht im Kanton Wallis unterstellt. Wenn Sie meinen in unserem Kanton nicht steuerpflichtig zu sein, so müssen Sie uns die Steuererklärung unter Darlegung der Gründe zurückschicken.

Gesetzliche Grundlage

Die Kantons- und Gemeindesteuern werden in Anwendung des Gesetzes vom 10. März 1976 (StG) erhoben. Die direkte Bundessteuer beruht auf dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 (DBG).

Neue Steuerpflichtige (2017)

Die steuerpflichtige Person, die im Jahre 2017 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm, eine Lehre begann, volljährig wurde, von einem anderen Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Wallis zuzog oder zum ersten Mal in unserem Kanton steuerpflichtig wurde, hat ebenfalls eine Steuererklärung 2017 auszufüllen.

Einreichungsfrist für die Steuererklärung

Die Steuererklärung muss unterzeichnet und mit sämtlichen erforderlichen Beilagen bis zum **31. März 2018** bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Dazu genügt es die Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- mit dem Einzahlungsschein, welcher der Steuererklärung oder dem Schreiben beigelegt ist, vor dem 31. März 2018 zu überweisen. Ein schriftliches Gesuch ist nicht nötig, die fristgerechte Einzahlung allein genügt. Mit diesem System wird allen Steuerpflichtigen ohne selbständige Erwerbstätigkeit grundsätzlich eine Frist bis am 31. Juli 2018 und denjenigen mit einer selbständigen Haupterwerbstätigkeit bis am 31. Oktober 2018 gewährt. Mit dem Einzahlungsschein zusammen finden Sie einen Informationstext sowie das Datum der Ihnen persönlich zugestandenen Fristverlängerung (analog Ihrem uns bekannten beruflichen Status).

ACHTUNG: Wenn Sie Ihre Steuererklärung durch einen Vertreter (Treuhandbüro oder Andere) ausfüllen lassen, hat dieser die Möglichkeit für Sie ein Fristverlängerungsgesuch einzureichen. In diesem Fall ist es nicht nötig den beigelegten Einzahlungsschein zu benutzen (bitte mit Ihrem Vertreter rechtzeitig Kontakt aufnehmen).

Quellensteuer: Gesuche zur Revision der Quellensteuer müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht werden. Die Frist zur Einreichung eines Revisionsgesuches kann nicht erstreckt werden. Eine Zahlung von Fr. 20.-verlängert diese Frist nicht.

Folgen bei Nichteinreichen

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist einreichen, werden mittels Mahnung aufgefordert, dies innert einer angemessenen Frist nachzuholen. Wird die Steuererklärung trotz der Mahnung nicht abgegeben, so wird die steuerpflichtige Person mit einer Ordnungsbusse bestraft, welche im Wiederholungsfall bis zu Fr. 10'000. – betragen kann.

STEUERPFLICHT

Allgemeine Richtlinien

Der Steuerpflicht im Kanton unterliegen natürliche Personen:

- die Wohnsitz haben:
- die Aufenthalt haben:
- die weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, aber in wirtschaftlicher Zugehörigkeit sind, wie Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton, im Kanton Betriebsstätten unterhalten, Eigentum an Grundstücken im Kanton haben, usw.

Besondere Richtlinien

- Bei Verheirateten ist unter «steuerpflichtige Person» beide Ehegatten zu verstehen.
- Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe.
- Unverteilte Erbschaften (Erbengemeinschaften) sind von den einzelnen Erben und Beteiligungen an Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften von den Gesellschaftern anteilmässig zu versteuern.
- Der Nutzniesser hat das Nutzniessungsvermögen und den Ertrag daraus zu versteuern.

Steuerpflicht ausländischer Arbeitnehmer

1. Allgemein

Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen.

Ausnahmefälle

- a) Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
- b)Übersteigt das jährlich der Quellensteuer unterliegende Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen oder seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten den Betrag von Fr. 120'000. –, wird nachträglich eine ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

2. Im Besonderen

 Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für Vermögen und für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfahren veranlagt. Alle Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben die Pflicht, eine ordentliche Steuererklärung einzureichen. Diese ist zu datieren, zu unterschrieben und mit allen Lohnausweisen zu versehen. Wenn das gesamte Einkommen vollständig der Quellensteuer unterliegt, ist dies unter der Rubrik «Bemerkungen des Steuerpflichtigen» zu vermerken.

Zusätzliche Hinweise betreffend der Quellenbesteuerung können bei der kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Spezialsteuern, Sitten, einverlangt werden (Tel. 027/606 25 01).

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

Vorbemerkungen

Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen in- und ausländischen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiteren Einkommensquellen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens für die betreffende Steuerperiode wird immer das effektiv erzielte Einkommen des gleichen Jahres herangezogen. In der Steuererklärung 2017 ist somit das gesamte im Jahr 2017 erzielte Einkommen zu deklarieren.

Unterjährige Steuerpflicht

Regelmässig fliessende Einkünfte wie das laufende Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, damit zusammenhängende Ersatzeinkünfte, in regelmässigen Abständen fliessende Renten aller Art oder der Liegenschaftsertrag aus Vermietung oder Eigennutzung usw. werden von der Steuerverwaltung für die Ermittlung des Steuersatzes auf zwölf Monate umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht.

Nicht regelmässig, d.h. während der Steuerperiode nur einmal fliessende Einkünfte wie Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Treueprämien, Jahresgratifikationen, Liquidationsgewinne, Dividenden, Jahrescoupons von Obligationen und Jahreszinsen aus Sparguthaben werden dagegen nicht umgerechnet. Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten oder Grundstücken im Kanton besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Falle wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer dieser Zugehörigkeit gewichtet.

Beispiel einer unterjährigen Besteuerung:

Zuzug der steuerpflichtigen Person per 1. März 2017 aus dem Ausland und Aufnahme der unselbständigen Erwerbstätigkeit am 1. Juni 2017:

		Einkommen steuerbar		Satzbestimmendes Einkommen (berechnet durch KSV)	
Lohn 1.6. – 31.12.	Fr.	26'600	Fr.	31'920	
Wertschriftenertrag (fällig am 28.2.)	Fr.	0	Fr.	0	
Wertschriftenertrag (fällig am 30.9.)	Fr.	300	Fr.	300	
Bonus (Dez.)	Fr.	1'000	Fr.	1'000	
Total Einkommen	Fr.	27'900	Fr.	33'220	

Erläuterung:

Das nach dem Zuzug und damit während 10 Monaten erzielte Erwerbseinkommen stellt regelmässig fliessendes Einkommen dar und ist für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umzurechnen (Fr. 26'600.- x 12: 10 = Fr. 31'920.-). Der am 28.2. fällige Wertschriftenertrag wurde nicht während der Dauer der Steuerpflicht im Kanton erzielt und wird für die Steuerberechnung und die Satzbestimmung nicht berücksichtigt. Der am 30.9. fällige Wertschriftenertrag und der im Dezember ausbezahlte einmalige Bonus fallen unter die hiesige Steuerpflicht, wären bei ganzjähriger Steuerpflicht aber nicht höher ausgefallen. Deshalb sind sie für die Ermittlung des Steuersatzes nicht umzurechnen, sondern wie effektiv zugeflossen zu berücksichtigen.

PERSONALIEN, BERUFS-+ FAMILIENVERHÄLTNISSE

Wir bitten Sie, die erste Seite der Steuererklärung genau und vollständig auszufüllen. Alle bereits ausgefüllten Angaben sind zu ergänzen oder zu korrigieren.

Die steuerpflichtige Person hat Auskunft über ihre Personalien und ihre Berufs- und Familienverhältnisse zu geben;



massgebend ist der Stand am 31. Dezember 2017 bzw. am Ende der Steuerpflicht. Eine Änderung der Kinderzahl nach dem 31. Dezember 2017 hat auf die Sozialabzüge 2017 zum Beispiel keinen Einfluss.

Unerlässlich sind:

- Geburtsdatum des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der Kinder
- Bei der AHV-Nr. ist ganz links zu beginnen. Sofern die AHV-Nr. und die Daten richtig aufgedruckt sind, erübrigt es sich, diese nochmals einzutragen

Wichtig: Der gemeinsame Versand steuerlicher Mitteilungen an Ehegatten im gleichen Haushalt hängt von den Angaben des Steuerpflichtigen auf Seite 1 der Steuererklärung ab.

Demzufolge ist es wichtig den Namen und Vornamen der Ehefrau anzugeben. Sofern die Frau den Mädchennamen beibehalten hat, ist dies zu vermerken.

Programm VSTax 2017

Wenn Sie die vorliegende Steuererklärung mit einem Informatikprogramm ausfüllen, werden Sie nächstes Jahr im Sinne von Vereinfachungs- und Sparmassnahmen nur noch ein Schreiben mit grundsätzlichen Informationen zu Ihrem Dossier erhalten.

Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder (d.h. am 31.12.2017 noch nicht 18 Jahre alt)

- Arbeitseinkommen Das Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder wird getrennt besteuert. Das Kind muss deshalb eine eigene Steuererklärung ausfüllen. Dieses Einkommen umfasst auch das Ersatzeinkommen des Kindes wie Taggelder von Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, SUVA- und Invalidenrenten sowie Entschädigungen für bleibende Nachteile, auch wenn das Kind noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.
- Übriges Einkommen und Vermögen Das übrige Einkommen (Kapitalertrag, Lotteriegewinne, Anteile an unverteilten Erbschaften usw.) und das Vermögen (Kapital, Liegenschaften usw.) der minderjährigen Kinder müssen vom Inhaber der elterlichen Sorge in seiner eigenen Steuererklärung angegeben werden. Unter dieses Einkommen fallen auch Ersatzeinkommen, die nicht in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Waisenrenten).

1. ERWERBSEINKOMMEN

Die Erklärungen zu den einzelnen Ziffern entsprechen den Rubriken der Steuererklärung. Die Erläuterungen dazu sind jeweils für den Steuerpflichtigen und die Ehefrau.

Rubrik 100 - 180

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Siehe Zusatz-Wegleitung für Selbständigerwerbende.

Rubrik 210 - 212

Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft

Allgemeine Bemerkung

Gemäss Artikel 125 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben beilegen.





In dieser Rubrik ist das landwirtschaftliche Einkommen gemäss «vereinfachter Beilage für Landwirtschaftsbetriebe» einzutragen. Diese vereinfachte Beilage ist nur für Betriebe zugelassen, die nicht buchführungspflichtig sind.

Wichtig:

- a) Sämtliche Erntebestätigungen der Bruttoeinnahmen sind beizulegen.
- b) Landwirtschaftsbetriebe, die buchführungspflichtig sind, haben eine nach kaufmännischer Art geführte Buchhaltung oder eine Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen zu erstellen.

Das Kapital Landwirtschaft in dieser Wegleitung enthält alle notwendigen Angaben über die Buchführung eines Landwirtschaftsbetriebes.

Rubrik 220

Kinder- und Familienzulagen

Nach den Bestimmungen des Steuergesetzes (Art. 13) bilden die von Bund und Kanton an die Landwirte sowie die Steuerpflichtigen mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit entrichteten Kinder- und Familienzulagen steuerbares Einkommen.

Rubrik 310 + 320

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Der erhaltene Lohn ist auch dann zu deklarieren, wenn der Arbeitgeber den nicht ausgehändigt Lohnausweis seinem Angestellten hat. Das Bruttolohneinkommen ist nach Abzua der Beiträge die 14

AHV/IV/EO/ALV/FZ/NBUV und an die berufliche Vorsorge (2. Säule) anzugeben.

Das Bruttoeinkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit umfasst den Lohn, alle Nebenbezüge wie Vergütungen für spezielle Leistungen, Kommissionen, Zulagen, Geburts- und Adoptionszulagen, Treueprämien und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vergünstigungen usw. Zum Einkommen gehören auch Spesenvergütungen, sofern diese die effektiv entstandenen Auslagen übersteigen. Als Spesenvergütungen gelten alle vom Arbeitgeber ausgerichteten Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei dienstlichen Verrichtungen erwachsen. Für die Bewertung des Naturallohnes (Verpflegung und freie Wohnung) sind in der Regel die im Merkblatt N2/2007 der ESTV «Naturalbezüge der Arbeitnehmer» aufgeführten Ansätze zu beachten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Lohnausweis auszuhändigen. Lohnausweise können unter:

https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html

heruntergeladen werden. Unter dieser sind alle bisher nicht deklarierten Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu deklarieren, wie z.B.:

- Entschädigungen, welche im Nettolohn des Lohnausweises nicht enthalten sind.
- Entschädigungen für Dienstleistungen für die Familie («Lidlohn»). Für die Ermittlung des Steuersatzes wird der Lidlohn durch die Anzahl Arbeitsjahre geteilt und in diesem Umfang den übrigen Einkommensbestandteilen zugerechnet.
- Forschungsbeiträge gelten als Erwerbseinkommen, sofern diese nach Abzug der Auslagen eine Entschädigung für eigene Arbeitsleistung darstellen.
- Ausbezahlte Leistungen durch die Arbeitslosenversicherung.

Rubrik 410 + 420

Einkommen aus Nebenerwerb

Anzugeben sind **sämtliche Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit** (Bar- und Naturalentschädigungen), aber nach Abzug der AHV/IV/ EO/ ALV/FZ/NBUV-Beiträge. Zudem ist die Art der Nebenerwerbstätigkeit genau anzugeben. Für die AHV ist zwischen selbständigem und unselbständigem Nebenerwerb zu unterscheiden.

Unkostenabzug: In der Regel können ohne besonderen Nachweis 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800. – höchstens aber Fr. 2'400. – im Jahr, abgezogen werden. Höhere Abzüge sind zu begründen und nachzuweisen. Wenn das Bruttoeinkommen weniger als Fr. 800. – pro Jahr beträgt, so kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden.

Steuerbefreiung des Soldes der Feuerwehrleute - Art. 20 Abs. j)

Steuerbefreiung des Soldes der Milizfeuerwehrleute bis zum Höchstbetrag von Fr. 8'000.- für die Kantons- und Gemeindesteuern und von Fr. 5'000.- für die direkte Bundessteuer. Steuerbefreit sind Entschädigungen für die Erfüllung der Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader,

Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten.

Auf der Homepage der KSV, in der Einschätzungshilfe online zu dieser Rubrik, steht ein Formular zur Verfügung, um die Berechnung des steuerbaren Betrages für Kanton und Bund zu berechnen.

Rubrik 500 Einkommen als Mitglied der Verwaltung juristischer Personen

Die Einkommen aus Verwaltung juristischer Personen (feste Entschädigungen, Tantiemen, Sitzungsgelder) sind durch die Geschäftsorgane auszuweisen und bestätigen zu lassen. Der Pauschalabzug Nebenerwerb 20% wird nicht gewährt für Einkommen aus Verwaltungsratstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten in der Regel gesondert als Spesen vergütet werden.

2. RENTEN, PENSIONEN + ANDERE ENTSCHÄDIGUNGEN

Rubrik 600 (Beilage 1)

Unter dieser Rubrik sind nur die AHV- und IV-Renten zu deklarieren



Rubrik 610 (Beilage 1)

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie aus Leibrenten und Verpfründungsverträgen, mit Einschluss von Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen, und die Leistungen aus reiner Risikoversicherung.

Steuerfrei sind:

- die Hilflosenentschädigung der AHV, IV und SUVA;
- die Militärversicherungsrenten vor dem 1.1.1994, desgleichen die AHV- und IV-Renten in dem Umfang, in welchem die Militärversicherungsrente gekürzt wurde;
- die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

Bemerkungen: Um Rückfragen möglichst zu vermeiden, bitten wir Sie die Beilage 1 auszufüllen. Dort sind die Art der Leistungen, der Name der auszahlenden Institution und der Beginn der Rentenleistung genau zu vermerken. Über die Abzüge auf Pensionen, Renten und Kapitalleistungen siehe Erläuterungen zu Rubrik 2530. Die persönlich bezahlten AHV-Beiträge sind vorweg unter Rubrik 2000 in Abzug zu bringen.

Rubrik 720 + 721

Erwerbsausfallentschädigungen

Unter dieser Rubrik sind die Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienste zu deklarieren, soweit diese nicht im Lohnausweis enthalten sind. Der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst ist steuerfrei. Im Weiteren sind die bezogenen Arbeitslosenentschädigungen anzugeben. Bezogene Leistungen aus der eidg. Invalidenversicherungen sind nur soweit anzugeben, als sie die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen.

3. ANDERE EINKOMMEN

Rubrik 1110 - 1130 Einkommen aus Liegenschaften (Beilage 2)

Sämtliche Einkommen aus Liegenschaften sind zu deklarieren. Dazu ist das Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) zu verwenden. Bei mehr als 4 Objekten benützen Sie bitte Zusatzblätter. Das Einkommen aus Geschäftsliegenschaften sowie die dazugehörenden Kosten und Schuldzinsen sind unter Rubrik 100 - 180 (selbständige Erwerbstätigkeit) zu erfassen

Bruttoeigenmietwert:

Für die vom Eigentümer oder Nutzniesser selbst benutzte Wohnung und die nicht geschäftlich benutzten Liegenschaften entspricht der Mietwert dem Betrag, den der Steuerpflichtige als Miete für ein gleichartiges Objekt in gleicher Lage zu bezahlen hätte.

Bei Ferienhäusern ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig benützt werden kann. Kein Mietwert ist anzugeben, wenn die Liegenschaft nicht bewohnbar ist und nicht vermietet werden kann.

Bei luxuriösen Villen, Herrschaftssitzen und anderen Liebhaberobjekten bemisst sich der Mietwert grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Für besondere Anlagen (Wintergarten, Parkanlagen, Schwimmbad, Spiel- und Tennisplätze usw.) ist indessen ein angemessener Zuschlag zu machen. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, so sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Der Mietwert wird massvoll festgelegt.

Mieterträge:

Zum Brutto-Mietertrag gehören:

- die Mietzinseinnahmen, einschliesslich des Betrages, der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion;
- alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen (sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen hierfür von den Mietzinseinnahmen vorweg abgezogen werden).

Die Miet- und Pachterträge sind obligatorisch zu versteuernde Einkommen. Die Fläche der vermieteten Reben in m2 ist in der Beilage 2 anzugeben, um den Abzug von Fr. 0.25 pro m2 (Amortisation Pflanzenkapital) geltend machen zu können.

Möbliert vermietete Liegenschaften:

Auf das Einkommen aus möbliert vermieteten Liegenschaften wird von den effektiven Einnahmen (exklusive Entschädigung für Heizung, Licht und Wasser) in der Regel ein Abzug von 20% gewährt. Dieser Abzug beinhaltet folgende Kosten: Reinigungsartikel, Betreibung, Inkasso, Gästeempfang, Transport, Repräsentationsspesen, Jubiläum, Werbung, Inserate, Prospekte, Internet, Büromaterial, Porti, Telefon, EDV, Hard, und Software, Provision Reisebüro, Vermittler, Tourismusförderungstaxen, Beiträge Tourismus, Mobiliarversicherung, Abschreibung Mobiliar, Wäsche, Geschirr usw....

Andere Erträge:

Als andere Erträge sind insbesondere anzugeben:

- Zinszuschüsse und nicht zurückzahlbare Zusatzverbilligungen vom Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- Baurechtszinsen und einmalige Vergütungen für die Einräumung eines Baurechts gemäss Art. 779 ZGB;
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung).

Zusatzverbilligungen (jährliche nicht rückzahlbare Zuschüsse), die der Bund, der Kanton und die Gemeinde an Wohnungs- und Hauseigentümer gewährt, müssen deklariert werden, wenn sie nicht bereits von den Hypothekarzinsen in Abzug gebracht wurden. Dieser Grundsatz gilt aber nicht für die Grundverbilligungen (rückzahlbare Vorschüsse).

Unterhaltskosten:

Der Ausscheidungskatalog kann im Internet auf der Seite der KSV eingesehen werden: www.vs.ch/steuern

Effektive Kosten:

 Unterhaltskosten: Die Auslagen für Renovationen oder Reparaturen an Gebäuden sind grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abziehbar, da es sich um Kosten handelt, die zur Erzielung des Einkommens aus Grundeigentum notwendig sind. Es muss jedoch beurteilt werden, ob diese Kosten nicht wertvermehrende Aufwendungen darstellen.



Abziehbar sind:

- als laufende Kosten für Renovationen oder Reparaturen gelten z.B.: Das Auswechseln eines Boilers, Kühlschranks, Geschirrspülers, einer Waschmaschine und das Streichen der Wände.
- als unregelmässige Kosten gelten: Die Fassadenrenovation, das Auswechseln einer Heizung, das Ersetzen der Küchenkombination oder von Sanitärinstallationen, die Sanierung eines Daches und das Ersetzen alter Fenster usw.
- Die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentumsgemeinschaften sind abziehbar, sofern diese ausschliesslich zur Deckung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden.

- Betriebskosten: (ausgenommen die schon bei der Berechnung des Bruttoertrages berücksichtigten Auslagen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vgl. die Erläuterungen zum Brutto-Mietertrag), Grundgebühren für Kehrichtentsorgung, Strom, Gas, Wasser (nicht aber Verbrauchsgebühren), Abwasserentsorgung, Strassenbeleuchtung und -reinigung, Strassenunterhaltskosten, Liegenschaftssteuern, die als Objektsteuern gelten, Entschädigungen an den Hauswart (soweit nicht bereits in den Heizungs- und Reinigungskosten berücksichtigt), Kosten der gemeinschaftlich genutzten Räume, des Lifts usw., soweit der Hauseigentümer hierfür aufzukommen hat.
- Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit für alle Grundgebühren eine Pauschale von Fr. 1000. abzuziehen (s. Beilage 2). Diese Pauschale gilt nur für den privaten Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Denn nur eine ausschliessliche Nutzung durch den Eigentümer rechtfertigt einen solchen Pauschalabzug. Folglich ist dieser Pauschalabzug für Zweitwohnungen, Chalets, Alphütten, vermietete Wohnungen, vermietete Liegenschaften die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden usw. nicht zulässig. Eigentümern von Stockwerkeigentum (StWE) wird dieser Pauschalabzug nicht gewährt. Diese können nur die effektiven Kosten geltend machen.
- Versicherungsprämien: Sachversicherungsprämien für die Liegenschaft (Brand und Wasserschäden, Glas und Gebäudehaftpflichtversicherungen).
- Kosten der Verwaltung: Auslagen für Porto, Telefon, Inserate, Formulare, Betreibungen, Prozesse, Entschädigungen an Liegenschaftsverwalter usw. (nur die tatsächlichen Auslagen, keine Entschädigung für eigene Arbeit des Hauseigentümers).

Nicht abziehbar sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb und die Veräusserung einer Liegenschaft wie Notariatsund Grundbuchgebühren und die Gebühren für die Errichtung eines Schuldbriefs.
- Einmalige Beiträge des Grundeigentümers für Strassen, Trottoir und Werkleitungen, Anschlussgebühren für Kanalisation, Abwasserreinigung, Wasser, Gas, Strom, Kabelfernsehen, Gemeinschaftsantennen usw.
- Heizungs- und Warmwasseraufbereitungskosten, die mit dem Betrieb der Heizanlage oder der zentralen Warmwasseraufbereitungsanlage direkt zusammenhängen, insbesondere Energiekosten.
- Wasserverbrauchsgebühren sind grundsätzlich nicht zum Abzug zugelassen. Abziehbar sind jedoch diejenigen Wasserzinsen, die der Grundeigentümer für vermietete Objekte selber übernimmt und nicht auf die Miete überwälzt.

Pauschalabzug:

- Anstelle der tatsächlichen Kosten, kann die steuerpflichtige Person einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt:
- 10% vom Mietertrag bzw. Mietwert, für Liegenschaften bis 10 Jahre (Ende Steuerperiode)
- 20% vom Mietertrag bzw. Mietwert, für Liegenschaften ab 10 Jahre (Ende Steuerperiode)
- Die Grundstücksteuer der Gebäude und Grundgüter ist im Pauschalabzug bereits enthalten. Im Pauschalabzug sind ebenfalls die Kosten für Energiesparmassnahmen enthalten.

N.B. Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem tatsächlichen Abzug und dem Pauschalabzug wählen.

Ein Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für:

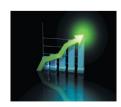
- Unüberbaute Grundstücke (z.B. Lager- oder Parkplätze) und Einstellplätze/Garagen:
- Grundstücke, für die der Steuerpflichtige einen Baurechtszins erhält;
- Liegenschaften, die zu einem vom Steuerpflichtigen geführten Geschäftsoder Landwirtschaftsbetrieb, zu einem verpachteten Geschäftsbetrieb gehören oder von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Energiesparmassnahmen: Abziehbare Kosten

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen: Unter diesen Begriff fallen Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, wie beispielsweise:

- Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle (Wärmedämmung, Fensterersatz, Fugendichtungen, unbeheizte Windfänge, Jalousie- und Rollläden);
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen (Ersatz des Wämeerzeugers, ausgenommen ist der Ersatz durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen; Ersatz von Wasserwärmern, ausgenommen der Ersatz von Durchlauferhitzern durch zentrale Wasserwärmer; Anschluss an Fernwärmeversorgung; Einbau von Wärmepumpen und Wärmekraft-Kopplungsanlagen; Einbau und Ersatz von Installationen, die in erster Linie der rationellen Energienutzung dienen; Kaminsanierung im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wärmeerzeugers; Massnahmen zur Rückgewinnung von Wärme);
- Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltsgeräten mit grossem Stromverbrauch (Kochherd, Backofen, Kühlschrank, Tiefkühler, Geschirrspüler, Waschmaschine, Beleuchtungsanlagen), sofern diese im Gebäudewert eingeschlossen sind.

Rubrik 1210 - 1230 Erträge aus beweglichem Vermögen



Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben sowie Lotteriegewinne:

Das Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) dient zur Ermittlung der Erträge und der Vermögenswerte von in- und ausländischen Wertschriften und anderen Kapitalguthaben sowie als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Anspruch auf Rückerstattung

Es müssen folgende Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erfüllt sein:

- Wohnsitz (unbeschränkte Steuerpflicht) im Inland bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung und
- Recht zur Nutzung des Vermögenswertes bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung.

Der Rückerstattungsanspruch erlischt wenn:

- die Deklarationspflicht nicht vor der rechtskräftigen Veranlagung der Kantonsund Gemeindesteuern erfüllt wird:
- der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der verrechnungssteuerbelastete Ertrag fällig wurde, gestellt wird. Eine gewährte Fristverlängerung zum Einreichen der Steuererklärung beeinflusst diese Verwirkungsfrist nicht.

Steuerpflichtige, die bis heute ihre Vermögenswerte nicht deklariert haben, können dies jederzeit nachholen, indem sie vorher mit der Veranlagungsbehörde Kontakt aufnehmen (Selbstanzeige).

Das Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) dient gleichzeitig als Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Der Abzug der Verrechnungssteuer an der Quelle entbindet einen nicht von der Pflicht, das gesamte Vermögen und die gesamten Vermögenserträge anzugeben.

Wer derartige Einkommen nicht deklariert, setzt sich der Gefahr aus, dass ein Nachsteuer- und Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung (Bussen) eingeleitet wird; zudem verliert er den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Zinserträge bis CHF 200 sind bei den Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer befreit. Von dieser Freigrenze können nur diejenigen Kundenguthaben profitieren, welche **einmal pro Kalenderjahr abgeschlossen** werden und deren Zins nur einmal vergütet wird. Das bisherige "Sparheftprivileg" wurde aufgehoben. Bei Kundenguthaben mit monatlichen, quartalsweisen oder halbjährlichen Abschlüssen wird auf den Zinserträgen die Verrechnungssteuer erhoben.

Für die Einkommen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen muss der Steuerpflichtige die Beilage «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» ausfüllen. Es sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen, Bruchteile von Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art anzugeben. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratis-Liberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteiles darstellen. Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

Was gilt als Vermögensertrag

- Zinsen, Dividenden und Fonds-Ausschüttungen (Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen)
- thesaurierte (reinvestierte) Fonds-Erträge (z.B. bei SICAV)
- Gratisaktien, Gratis-Liberierungen, Boni, Liquidationsüberschüsse
- Einkünfte aus Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung
- verdeckte Gewinnausschüttungen und andere geldwerte Leistungen usw.

Rückerstattung ausländischer Quellensteuern

Folgende Anträge sind zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) ein zureichen:

- Ergänzungsblatt DA-1/R-US
- sämtliche Anträge für die Länder, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Diese Formulare können auf der Internetseite www.vs.ch/steuern heruntergeladen oder bei der Kant. Steuerverwaltung bezogen werden.

Amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist und Dividenden und Zinsen, für die der Steuerpflichtige die pauschale Steueranrechnung verlangt, ist im Ergänzungsblatt DA-1/R-US aufzuführen. Das Total ist im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) in die dafür voraesehene Zeile zu übertragen. Beträat bei der Steueranrechnung der Anteil der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern weniger als CHF 50. -, ist keine Rückerstattung möglich und daher auch kein separater Antrag auszufüllen. Die Deklaration auf dem Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) genügt.

Stockwerkeigentum

Rückforderungsberechtigt ist nicht der einzelne Stockwerkeigentümer, sondern die Eigentümergemeinschaft. Sie hat ihren Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, einzureichen. Die einzelnen Stockwerkeigentümer/-innen deklarieren im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) ihren Anteil des Bruttoertrages in der Kolonne 6 «Bruttoerträge der Verrechnungssteuer nicht unterliegend». Der Anteil am Erneuerungsfonds ist in der Kolonne 4 «Vermögen» im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) anzugeben.

Was ist steuerfrei und im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

- Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse / berufliche Vorsorge) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie auf Freizügigkeitskonten sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis (Beilage 3) aufzuführen.
- Die Gewinne aus Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Dez. 1998 über Spielbanken sind steuerfrei.

Geschäftserträge aus Wertschriften und Guthaben

Übertrag der Kapitalerträge aus Geschäftsvermögen abgezogen in Rubrik 130 (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen und/oder des Ehegatten).

Lotteriegewinne

Kanton und Gemeinde: Gewinne aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen werden zu 50% der ordentlichen Tarife besteuert. Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen in dem Steuerjahr, in dem die Gewinne zugeflossen sind. Der um die Einsätze, maximal jedoch in der Höhe von 5% des Bruttogewinnes, reduzierte Gewinn wird nur besteuert, wenn er nach diesem Abzug jährlich mind. Fr. 5'000.- beträgt.

Gewinne sowie Einsätze sind detailliert aufzulisten. Es können nur Einsätze der entsprechenden Spielkategorie in Abzug gebracht werden. Werden Gewinne und Einsätze nicht detailliert aufgelistet, kann die Steuerverwaltung die Anrechnung der Einsätze, oder die Rückzahlung der Verrechnungssteuer verweigern. Es sind immer die Originalbelege beizulegen. Ein sich aus den übrigen Einkommensbestandteilen ergebender Verlust wird an den steuerbaren Lotteriegewinn des gleichen Steuerjahres angerechnet.

Direkte Bundessteuer: Gewinne aus Lotterien und ähnlichen Veranstaltungen werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Lotteriegewinne bis Fr. 1'000.- sind bei der direkten Bundessteuer steuerbefreit

Verrechnungssteuer: Die Verrechnungssteuer wird erst auf Lotteriegewinne von über Fr. 1'000.- erhoben.

Abzug für Beteiligungen

Beteiligungen des Geschäftsvermögens:

Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens sind bei gegebenen Voraussetzungen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar (Teilbesteuerung).

Die Teilbesteuerung ist auf folgenden Einkünften möglich: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte.

Voraussetzungen der Teilbesteuerung: Beteiligungsrechte von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und bei Veräusserungsgewinnen zusätzlich: die veräusserten Beteiligungsrechte müssen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens bleiben.

Beteiligungen desPrivatvermögens: Einkünfte aus Beteiligungen des
Privatvermögens sind bei gegebenen Voraussetzungen im **Umfang von 60%**steuerbar (= Teilbesteuerung). Die Teilbesteuerung ist auf folgenden Einkünften möglich: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.).

Voraussetzungen der Teilbesteuerung:

- Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- Beteiligungsquote von mindestens 10% Prozent des Grund-oder Stammkapitals

Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für die Teilbesteuerung erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind die Beteiligungen, für die die Teilbesteuerung beansprucht wird, mit dem entsprechenden Code (PP bzw. PC) zu kennzeichnen. Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses erteilt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 24 83/85).

Rubrik 1300

Einkommen aus unverteilten Erbschaften

Über das Einkommen aus unverteilten Erbschaften und anderen Vermögensmassen ist eine genaue Aufstellung beizulegen. Für die zu Lasten der unverteilten Erbschaft verfallene Verrechnungssteuer haben die Erben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung; hierüber orientieren die Formulare S-167 und S-167.1, die bei der kantonalen Steuerverwaltung erhältlich sind (Tel. 027 606 24 83/85).

Die Erbengemeinschaft als solche ist weder nach kantonalem noch eidg. Steuerrecht steuerpflichtig, sondern jeder Erbe hat seinen Anteil am Einkommen und Vermögen der Erbengemeinschaft in seiner persönlichen Steuererklärung zu deklarieren. Eine Ausnahme bildet eine unverteilbare Erbengemeinschaft, sofern die Erbberechtigten nicht im Detail bekannt sind. Solche Erbengemeinschaften können als Einheit besteuert werden, wobei ein mittlerer Steuersatz angewendet wird. Wir bitten die Vertreter von Erbengemeinschaften, welche 2017 erstmals der Besteuerung unterliegen, das Formular "Verzeichnis der Erben bzw. der Nutzungsberechtigten, auszufüllen (Formular kann im Internet heruntergeladen werden).

Rubrik 1410 + 1420

Unterhaltsbeiträge / Kapitalabfindung bei Scheidung / Trennung

Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Obhut stehenden minderjährigen Kinder erhält, sind steuerpflichtig. Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten (Unterhaltszahlungen für volljährige Kinder) sind nicht steuerpflichtig. Demgegenüber sind diese beim Leistungsschuldner nicht abzugsfähig.

Kanton und Gemeinde: Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger zu dem Steuersatz steuerpflichtig, der sich ergäbe, wenn anstelle einer einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Direkte Bundessteuer: Unterhaltsbeiträge, die in Form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger nicht steuerbar. Bei der leistenden Person gilt die Zahlung als Schuldentilgung und ist daher nicht abziehbar.

Rubrik 1500

Sonstige Einkommen

Als sonstiges steuerbares Einkommen ist alles unter den Rubriken 100 - 1420 nicht erwähnte **Einkommen irgendwelcher Art** anzugeben (ausgenommen die Eingänge aus Armenunterstützung, Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung).

N.B. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern sind Kulturpreise bis zu Fr. 5'000. – steuerfrei.

4. ABZÜGE

Rubrik 1710 + 1720 Schuldzinsen (Beilage 4)

Die fälligen und ausgewiesenen Schuldzinsen sind wie folgt abzugsberechtigt:

- unter 1710: Die ausgewiesenen Schuldzinsen auf Landwirtschaftsbetriebe.
- unter 1720: Die ausgewiesenen Schuldzinsen auf Privatschulden. Höchstens im Umfang der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.–

Kreditaktspesen sowie Leasingzinsen sind nicht abziehbar. Baukreditzinsen sind für den Kanton und die Gemeinde abziehbar, nicht aber für die direkte Bundessteuer. Die Schuldzinsen und die Kreditspesen lastend auf Geschäftsbetrieben sind unter Rubrik 100 - 100a und 150 - 150a der Steuererklärung abzuziehen.

Rubrik 1800

Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung (Beilage 3)

Die Kosten für die Verwaltung der Wertschriften müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgelistet und direkt abgezogen werden.

Verschiedene Kosten der Wertschriftenverwaltung (inkl. MWST) sind sowohl beim Kanton als auch beim Bund abzugsberechtigt. Grundsätzlich können die Kosten für die Aufbewahrung des Vermögens steuerlich abgesetzt werden. Hingegen sind Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement) oder für den Erwerb oder die Veräusserung nicht abzugsberechtigt.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren)
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, z.B. bei Couponeinlösungen)
- Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonti und dergleichen

Nicht abzugsfähige Kosten

- Vermögensverwaltungskosten (aktives Depotmanagement)
- Kosten bei Erwerb/Veräusserung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Stempelabgaben, Courtagen)
- Emissionsabgaben; erfolgsorientierte Honorare
- Kosten der Vermögensumlagerung; Kommissionen bei Treuhandanlagen
- Kosten für die Steuerberatung; Kosten für eigene Bemühungen
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren; Kosten für die Erstellung der Steuererklärung; Kosten der Finanz- und Anlageberatung; Devisenkurssicherungskosten

Abzugsformen:

Pauschalierung der anrechenbaren Kosten

Ein Pauschalabzug, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, von 1 ‰ des Steuerwertes der Wertschriften und des übrigen Kapitals wird gewährt, jedoch bis

maximal Fr. 1'000 .- .

Abzug der tatsächlichen Kosten

- Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind die effektiv bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung in vollem Umfang nachzuweisen.
- Kann indessen bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht nachgewiesen werden, können bei diesen Depotwerten 3 ‰ des Steuerwertes des Depots in Abzug gebracht werden, sofern die bezahlte Pauschalgebühr mindestens diesen Betrag erreicht und betragsmässig nachgewiesen wird.

Rubrik 1910 + 1920 Berufsauslagen der Lohnbezüger (Beilage 5) Allgemeine Bemerkung

Die gleichen Abzüge gelten auch für den unselbständigerwerbenden Ehepartner, sofern dieser seine Erwerbstätigkeit nicht im Betrieb des Ehepartners ausgeübt hat. Bei



Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, das den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt. Die entsprechenden Berufsauslagen sind für beide Ehegatten getrennt in der Beilage 5 der Steuererklärung anzugeben. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

1. Fahrkosten, die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten:

öffentliche \	Tats	ächl	iche Kosten					
Velo, Motori	fahrrad	oder Kleinr	notorra	ad				
(bis 50 cm3 g	Bis	Pro	Jahr	700.00				
Scooter oder Motorrad über 50 cm3 Bis							Fr.	0.40
Auto	von	0 km	n b	ois	15'000	km	Fr.	0.70
	von	15'001 km	n b	ois	17'500	km	Fr.	0.65
	von	17'501 km	n b	ois	20'000	km	Fr.	0.60
	von	20'001 km	n b	ois	25'000	km	Fr.	0.55
	von	25'001 km	n b	ois	30'000	km	Fr.	0.45
	von	30'001 km	n b	ois	40'000	km	Fr.	0.40

Bemerkungen: Die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Autokosten sind zugelassen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden können, infolge grösserer Entfernung zwischen dem Wohnort und der nächsten Haltestelle, ungünstigem Fahrplan, unregelmässiger Arbeitszeit oder bei Benützung des Privatfahrzeuges für geschäftliche Zwecke (Durchschnitt 220 Tage pro Jahr). Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können jedoch zusammen höchstens Fr. 15. – im Tag berechnet werden. Die Parkgebühren am Arbeitsort sind in der Km-Pauschale inbegriffen. Parkkosten bei Anwendung von "Park+Rail" hingegen können zusätzlich abgezogen werden, diese sind jedoch zu begründen und zu belegen.

FABI - Begrenzung für die direkte Bundessteuer

Der Steuerpflichtige kann die berufsnotwendigen Kosten geltend machen des öffentlichen Verkehrs oder die Kosten pro gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

Infolge der Annahme des neuen Gesetzes zur Finanzierung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) hat das eidg. Finanzdepartement (EFD) am 1. Januar 2016 die Verordnung in Kraft gesetzt, welche die *Fahrkosten der Lohnbezüger für die direkte Bundessteuer* auf Maximum Fr. 3'000.- pro Jahr beschränkt.

Geschäftsfahrzeuge

In der Beilage 5 (Löhne und Berufsauslagen) müssen Sie darum neu festhalten, **ob Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder nicht.**

Aussendienst

Für den Prozentsatz der Aussendiensttätigkeit wollen Sie sich bitte auf die Angaben im Lohnausweis Ihres Arbeitgebers stützen, welche für die Berechnung der akzeptierten Fahrkosten herangezogen werden (s. untenstehendes Beispiel).

Typ Steuerpflichtiger	Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort 35 km (pro Weg)	Tarif pro km	Arbeits- tage	Total	Bemerkung Ziff. 15 LA	Total	Begrenzung FABI	Aufzurechnende Differenz für Bundessteuer 2710 StE
Arbeitnehmer fährt jeden Tag an den Arbeitsort	70	0.70	220	10'780	100%	10'780	3'000	7'780
Arbeitnehmer ist zu 30% extern und 70% am Arbeitsort	70	0.70	220	10'780	70%	7'546	3'000	4'546
Arbeitnehmer ist zu 100% extern beim Kunden	70	0.70	220	10'780	0%	-		

Alle Informationen zur den Auswirkungen von FABI für den Lohnausweis und die Steuererklärung können Sie auf der Internetseite der KSV aufrufen unter: https://www.vs.ch/steuern. In der Einschätzungshilfe Online finden Sie auch eine Excel-Datei für die Berechnung.

2. Auswärtige Verpflegung

Wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird, so ist ordentlicherweise der halbe Abzug zulässig; geht jedoch die Verbilligung soweit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegen- über der Verpflegung zu Hause entstehen, so kommt kein Abzug in Betracht. (Dies ist der Fall, wenn für das Mittagessen weniger als Fr. 10.– für das Nachtessen weniger als Fr. 8.– oder zusammen für Morgen-, Mittag- und Abendessen weniger als Fr. 21.50 pro Tag bezahlt werden muss).

Zugelassener Abzug Fr. 15.- pro Hauptmahlzeit oder Fr. 3'200.- pro Jahr

3. Schicht- oder Nachtarbeit

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können (bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit). Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Zugelassener Abzug Fr. 15.- pro Tag bei Schicht- oder Nachtarbeit oder Fr. 3'200.- pro Jahr

- 4. Auswärtiger Wochenaufenthalt (bei regelmässiger Heimkehr am Wochenende)
- a) Fahrkosten

Grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel

b) Pro Mittag- und Abendessen je Fr. 15.– / Sofern das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird, reduziert sich der Abzug auf Fr. 22.50 pro Tag oder auf Fr. 4'800.– pro Jahr.

Fr. 30.- pro Tag oder Fr. 6'400.- pro Jahr

c) Mehrkosten der Unterkunft.

Die Kosten für ein Zimmer – Maximal Fr. 700.- pro Monat

5. Übrige Berufsauslagen / Jährlicher Pauschalabzug: 3% des Nettolohnes

Mindestens Fr. 2'000.- und maximal Fr. 4'000.-

Der Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV- Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderer Schuh-und Kleider- verschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers.

Besondere Bemerkungen

- Werden anstelle dieses Pauschalabzuges die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, so ist der Steuererklärung eine separate Aufstellung mit den entsprechenden Belegen beizufügen.
- Die für ein Jahr berechneten Abzüge sind angemessen zu kürzen, wenn die unselbständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres, als Teilzeitarbeit oder im Nebenberuf ausgeübt wurde. Der Abzug für übrige Berufsauslagen (Ziffer 5 der Beilage 5) wird jedoch gewährt und auch bei Arbeitslosigkeit nicht gekürzt.
- Beiträge an Berufsverbände, Gewerkschaften und ähnliche Organisationen sind nicht abzugsberechtigt, da diese keine zur Erzielung des Einkommens notwendigen Gewinnungskosten darstellen.

Rubrik 2000

Sonstige Abzüge

- a) Renten und dauernde Lasten sowie 40% der Leibrenten bezahlt durch den Leistungsschuldner, mit Ausnahme der bezahlten Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher begründeter Unterhalts- oder Beistandspflicht. Der Leistungsempfänger und seine genaue Adressen sind anzugeben.
- b) Diese Rubrik kann ferner für persönliche Beiträge an die Ausgleichskasse verwendet werden, die nicht bereits oben in Abzug gebracht werden konnten, wie für AHV/IV/ EO/ALV/FZ und NBUV-Beiträge.

Rubrik 2100

Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Erhöhungsbeiträge in der Regel voll zum Abzug Laufende und sind zugelassen. Es sind die in der Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung ausgewiesenen Beiträge einzusetzen, sofern diese nicht bereits schon abgezogen wurden. Selbständigerwerbende dürfen in dieser Rubrik jedoch nur den Privatanteil der für sich selber und gegebenenfalls den mitarbeitenden Ehegatten bezahlten Beiträge abziehen (zur Abgrenzung zwischen Privatanteil und Arbeitgeberanteil sowie Abzua des Arbeitgeberanteils siehe Wealeituna der zum Selbständigerwerbenden).

Rubrik 2210 + 2220

Beiträge für anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

à) Allgemeines

Beiträge von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an anerkannte Vorsorgeformen im Sinne von Artikel 82 BVG sind im Umfang der entsprechenden Verordnung des Bundesrates abzugsfähig. Als anerkannte Vorsorgeformen gelten gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen, letztere evtl. ergänzt durch eine Risiko-Vorsorgeversicherung. Jeglicher Abzug setzt die Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen voraus. Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.

Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergeben hat. Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens des Steuerpflichtigen aus selbständiger und unselbständiger, hauptund nebenberuflicher Erwerbstätigkeit zu verstehen.

Bei Ehepaaren steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, der Beiträge an einen auf ihn als Vorsorgenehmer lautenden Vorsorgevertrag leistet und für den in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen wird. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten wird vermutet, sie halte sich im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht; es obliegt den Ehegatten, das Vorliegen eines diesen Rahmen übersteigenden Arbeitsverhältnisses darzutun, wenn sie für den mitarbeitenden Ehegatten einen Abzug beanspruchen wollen.

b) Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge abziehen, höchstens aber Fr. 6'768.– für das Jahr 2017.

c) Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge bis zu 20% des Erwerbseinkommens abziehen, höchstens aber Fr. 33'840. – für das Jahr 2017.

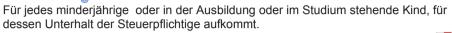
Bis wann müssen die Zahlungen erfolgt sein?

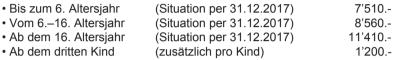
Es können nur Beiträge abgezogen werden, die bis 31.12.2017 einbezahlt worden sind. Bei Pensionierung sind die Beiträge bis zum Erreichen des Pensionsalters einzuzahlen.

5. KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

Rubrik 2510 - 2590 / Persönliche Abzüge

Rubrik 2510 Kinderabzüge





Abzug der erhaltenen Geburts- und Adoptionszulagen*

Bund: 6'500.-

Änderungen Familienbesteuerung gem. Kreisschreiben Nr. 30 ESTV:

Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, welcher die Unterhaltsbeiträge für das minderjährige Kind erhält und versteuert. Werden keine Unterhaltsbeiträge ausgerichtet und besteht kein gemeinsames Sorgerecht, hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, welcher Inhaber der elterlichen Sorge ist. Für alle anderen Fälle können Sie die Weisungen zu dieser Rubrik in der Einschätzungshilfe online auf der Homepage der KSV konsultieren.

Rubrik 2511

Andere unterstützte Personen

Für jede erwerbsunfähige und unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.

Kanton: 1'850.-

Bund: 6'500.-

Die Bestimmungen für den Kinderabzug gelten auch für den Abzug für andere unterstützte Personen.

Rubrik 2512

Fremdbetreuungskosten

Die Kosten für die Drittbetreuung können zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind, welches das **14. Altersjahr nicht überschritten** hat, mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und





^{*}Wollen Sie bitte den erhaltenen Betrag in das dafür vorgesehene Feld eintragen und zu den Kinderabzüge hinzuaddieren.

wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten (zu belegen) in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen.

3'000.-

Bund: 10'100.-

U

Rubrik 2512 a

Kanton:

Kinderbetreuungskosten der eigenen Kinder

Sowohl Verheiratete, Konkubinatspaare, wie auch Alleinerziehende können für die Betreuung der eigenen Kinder pro Kind, welches das **14. Altersjahr** nicht überschritten hat, einen Abzug von Fr. 3'000.- geltend machen. Der Abzug ist an die Bedingung geknüpft, dass Alleinerziehende eine Erwerbstätigkeit von max. **80%** und Verheiratete zusammen eine Erwerbstätigkeit von max. **160%** nicht überschreiten. Der Abzug muss von den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Für Kanton und Gemeinde können die beiden Abzüge (Rubrik 2512 & 2512a)bis höchstens Fr. 3'000.- pro Kind kumuliert werden, insofern die Bedingungen erfüllt sind. Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern ohne gemeinsamen Haushalt hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf die Abzüge, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Befindet sich das Kind in alternierender Obhut (Konkubinat oder 2 getrennte Haushalte), kann jeder Elternteil seine nachgewiesenen Fremdbetreuungskosten und/ oder den Abzug für die Eigenbetreuung bis zur Hälfte der Maximalbeträge geltend machen. Eine andere Aufteilung ist nachzuweisen.

Kanton: 3'000.-

Bund: kein Abzug

Rubrik 2513 Kosten für Internat oder Gastfamilie (31.12.2017)

Kanton: 5'470.-

Für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe die effektiven Kosten für Internat, Gastfamilie oder Drittmiete (Situation per 31.12.2017)

Rubrik 2514 Abzug für Wohnsitz von Studenten der tertiären Stufe



Kanton: 5'000.-

Für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung absolviert und dauerhaft ausserhalb des Wohnkantons logieren muss (Situation per 31.12.2017) kann **Fr. 5'000.**- geltend gemacht werden. Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann. Folgende Kosten sind zu belegen:

- Wohnkosten: Kopie des Mietvertrages oder Bestätigung der bezahlten Mieten
- Immatrikulation: Bestätigung der Universität oder Hochschule

Rubrik 2515 Freiwillige Pflege betagter / behinderter Personen



Kanton: 3'000.-

Ein Steuerabzug von Fr. 3'000.- wird denjenigen Steuerpflichtigen gewährt, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit mittleren oder schweren Grades pflegen. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden (Formular ist im Internet verfügbar). **Diese Bestätigung ist jährlich zu erneuern.** Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt.

Rubrik 2520

Abzug vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten

(sofern beide Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausüben)



Kanton: 6'020.-



Bund: 13'400.-

Erwerbseinkommen	tiefer 8'100	höher 8'100	höher 16'200	höher 26'800
niedrigeres Einkommen	8'000	12'000	23'000	33'000
Berufsauslagen	2'000	3'000	4'000	5'000
Nettoeinkommen	6'000	9,000	19'000	28'000
Zugelassener Abzug	6'000 ¹⁾	8'100 ²⁾	9'500 ³⁾	13'400 ⁴⁾

¹⁾ Nettoeinkommen tiefer als Fr. 8'100.— = Abzug maximal in der Höhe des Nettoeinkommens

²⁾ Nettoeinkommen grösser als Fr. 8'100.- = Abzug 50% des Nettoeinkommens mind. Fr. 8'100.-

³⁾ Nettoeinkommen grösser als Fr. 16'200. – = Abzug 50% des Nettoeinkommens

⁴⁾ Nettoeinkommen grösser als Fr. 26'800.— = Abzug 50% des Nettoeinkommens max. Fr. 13'400.—

Rubrik 2530 Abzug auf Renten





					_	
Art der Leistung		Bedingungen	Kantonssteuer		Bundessteuer	
Hilfslosenentschädig	gung		steuerfrei		steuerfrei	
		vor 01.01.1994	steuerfrei		steuerfrei	
Militärversicherungsi	renten	ab 01.01.1994	100% steuerpflic	chtig	100% steuerpf	lichtig
Ergänzungsleistunge Unterstützung aus ö privaten Mitteln			steuerfrei		steuerfre	ei
Leibrenten, wiederke Leistungen aus Woh Nutzniessung oder V	nrecht,		40% steuerpflic	chtig	40% steuerpf	lichtig
AHV-, IV- und UVG-	-Renten		100% steuerpflichtig		100% steuerpflichtig	
Renten / Pensionen (BVG inkl. Invalidenre 01.01.2002			1.	2.	1.	2.
Steuerpflichtiger hat	2. Steuerpflichtiger	Beginn/Verfall vor 1.1.1983	60%	80%	60%	80%
den Anspruch ausschliesslich durch eigene Beiträge erworben	hat den Anspruch zum Teil, mind. zu 1/5 durch eigene Beiträge erworben oder wenn	Beginn/Verfall zwischen 1.1.1983 + 1.1.1987	80%	90%	60%	80%
	Leistungen reiner Risikoversicherung stammen	Beginn/Verfall zwischen 1.1.1987 + 1.1.2002 wenn Vorsorgeverhältnis bereits am 31.12.1984 (Kanton) bzw. 31.12.1986 (Bund) bestand	80%	90%	60%	80%
Renten / Pensionen aus 2. Säule			100% steuerpflic	phtia	100% steuerpf	lichtia
(BVG) ab 01.01.2002	2			andy		noning
Renten aus Säule 3a (BVV3)				100% steuerpflichtig 100% steuerpflich		lichtig

Rubrik 2531

Unterhaltsbeiträge

Ausgewiesene Alimente oder Unterhaltsbeiträge, die periodisch und/oder in Form einer Kapitalabfindung bezahlt werden. (effektiver Betrag) Kein Abzug für volljährige Kinder möglich.

Rubrik 2560

Prämien und Beiträge für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung sowie Zinsen von Sparkapitalien (Beilage 5)





Persönliche Situation	Bedingungen	Kanton	Bund
Ehongor	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	6'000	3'500
Ehepaar	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	6'000	5'250
Alleinstehende	mit Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'000	1'700
Allelisterieride	ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a	3'000	2'550
Kinder		1'090	700
Unterstützungsbedürftige		1'090	700

Rubrik 2565a

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (Beilage 5)

Die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen (inkl. Zahnarztkosten), soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese **2% des Reineinkommens*** übersteigen. Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen. Für alle Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim befinden, wird in jedem Fall ein Abzug von Fr. 40.– pro Tag gewährt. (Maximum 365 Tage x Fr. 40.– = Fr. 14'600.–). Dieser Betrag wird in allen Fällen gewährt; d.h. unabhängig davon, ob die Person Hilfslosenentschädigung bezieht oder nicht. Diabetiker können in dieser Rubrik einen Pauschalabzug von Fr. 2'500.-vornehmen.

Für alle über die Krankenkasse abgerechneten und selber bezahlten Kosten bitten wir Sie, eine Leistungsübersicht der Krankenkasse pro Kalenderjahr beizulegen.

*) Das Reineinkommen entspricht dem Einkommen vor Berücksichtigung der gesetzlichen Sozialabzüge. Die genaue Berechnung dieses Abzuges ist in der Einschätzungshilfe auf unserer Internetseite abrufbar oder sie wird Ihnen auf Verlangen zugestellt.

Rubrik 2565b

Behinderungsbedingte Kosten

Die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen können vollumfänglich (kein Selbstbehalt) in Abzug gebracht werden. Als behinderte Personen gelten in jedem

Fall die Bezüger der Leistungen der IV, der Hilflosenentschädigung und solche, die nicht mehr in der Lage sind ihr Leben selbständig zu meistern. Für die letztgenannten Personen ist ein medizinischer Fragebogen auszufüllen, der bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades:
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades:
 Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades:
 Fr. 7'500.–

Ein Pauschalabzug von **Fr. 2'500.-** kann zusätzlich vorgenommen werden für Personen mit Zöliakie, Zystischer Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit.

In Alters- und Pflegeheimen wird den Pensionären für die behinderungsbedingten Kosten maximal ein Betrag in der Höhe der Hilfslosenentschädigung verrechnet. Da somit keine zusätzlichen Kosten entstehen, kann auch kein Pauschalabzug geltend gemacht werden.

Rubrik 2566 Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen

Für AHV- oder IV-Rentner und Rentnerinnen, die sich in einem anerkannten Pflegeoder Krankenheim aufhalten, wird das steuerbare Einkommen für die Kantons- und Gemeindesteuern auf null festgesetzt, sofern der steuerpflichtigen Person vom Gesamteinkommen mit Einschluss der Ergänzungsleistungen nach Abzug der Heimkosten nur noch die vom Staatsrat festgesetzte freie Quote von aktuell **Fr. 5'250.-** zur Bestreitung der persönlichen Auslagen übrig bleibt und sie über kein steuerbares Vermögen (Rubrik 4100) verfügt.

Rubrik 2570

Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen (Beilage 5)

Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Kanton: max. 20% des Reineinkommens

Beträge über Fr. 100.- aber max. 20% des Reineinkommens

_



Beiträge an politische Parteien (Art. 29 Abs. 1 Bst. m StG in Kraft seit 2011)



Abzugsfähig sind Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.- an politische Parteien, die:

 im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 eingetragen sind;

Bund:

- 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind;
- 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben



Bund: Gemäss dem Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien (in Kraft seit 2011) beträgt der Höchstabzug beim Bund Fr. 10'100.-. Die Belege sind der Steuererklärung beizulegen oder es ist eine unterzeichnete Namensliste mit den Zahlungsdaten einzureichen.

Rubrik 2580 Einkommen von Studenten und Lehrlingen



Kanton: 7'430.-

Dieser Abzug wird nicht den Eltern gewährt, sondern den Kindern in Berufsausbildung oder im Studium auf ihrem Erwerbseinkommen in Abzug gebracht (Situation am Ende der Steuerperiode massgebend)

Rubrik 2581 Kosten für Aus- und Weiterbildung



Kanton: 12'000.-



Bund: 12'000.-

Abziehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung bis zum Höchstbetrag von Fr. 12'000.- unter der Bedingung dass:

- der Steuerpflichtige einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II besitzt (Maturität, Fachmittelschulen, DMS, SFB, Berufslehre und Berufsschule, Berufsmatura
- oder der Steuerpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet hat, und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Rubrik 2590

Einkommen aus Liegenschaften ausserhalb des Kantons

Die unter Rubrik 1120 + 1130 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte (gem. Beilage 2) sind in dieser Rubrik in Abzug zu bringen.

Bemerkung: (Interkantonale Steueraufteilung)

Personen, welche beschränkt im Kanton Wallis steuerpflichtig sind (z.B. für Einkommen aus Liegenschaften), können die Sozialabzüge und den Eherabatt nur im Verhältnis zum bestehenden Nettoeinkommen im Kanton Wallis und zum Totaleinkommen geltend machen.

Rubrik 2600 Steuerbares Nettoeinkommen

Das steuerbare Nettoeinkommen wird von der Steuerverwaltung zur Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuern festgesetzt. Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.

Steuerberechnung (Art. 32 Abs. 3 des Steuergesetzes)

a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35%, jedoch mindestens um Fr. 650.– und höchstens um Fr. 4'680.-.

Getrennt besteuerte Ehegatten: Steht das Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der getrennt besteuerten Eltern und wird der Kinderabzug bereits hälftig unter ihnen aufgeteilt (siehe Rubrik 2510) hat jeder Elternteil Anspruch auf die Ermässigung von 35%, jedoch mindestens von Fr. 325.— und höchstens von Fr. 2'340.—. Für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, wird von der Einkommenssteuer für den Kanton ein Maximalbetrag von Fr. 300.— in Abzug gebracht. Der Rabatt richtet sich nach der Gewährung der Ermässigung von 35% gemäss Artikel 32 Absatz 3 Bst. a StG.

Getrennt besteuerte Ehegatten: Sind die Voraussetzungen für eine hälftige Teilung des Kinderabzugs im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 StG erfüllt, wird auch der Kinderrabatt unter den beiden Eltern hälftig aufgeteilt. Jeder Elternteil hat somit das Recht auf einen Abzug von Fr. 150.-.

b) Abzug für bescheidenes Einkommen:

Den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, wird ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen gewährt. Dieser Abzug beträgt Fr. 11'160.- für steuerbare Nettoeinkommen bis Fr. 11'160.- und nimmt um jeweils Fr. 930.- ab für jede weiteren angebrochenen Fr. 1'860.-, welche das steuerbare Nettoeinkommen von Fr. 11'160.- übersteigen. Dieser Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen Fr. 31'620.- überschreitet

c) Die unter Buchstabe b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die im Konkubinat leben.

6. DIREKTE BUNDESSTEUER

Das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer wird von der Steuerbehörde berechnet und Ihnen mit der Veranlagung mitgeteilt.

7. KAPITALLEISTUNGEN

Kapitalleistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen sind unter Ziffer 7 auf Seite 3 der Steuererklärung zu deklarieren. Steuerbar sind:



- a) Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule);
- b) Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a);
- c) Leistungen bei Tod sowie für bleibende k\u00f6rperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie:
 - Kapitalauszahlungen einschliesslich Leistungen aus Gewinnbeteiligung aus reiner Risikoversicherung (temporäre Todesfallversicherung ohne Rückkaufswert);
 - Kapitalauszahlungen aus Unfall- oder Haftpflichtversicherung bei Tod oder Invalidität (einschliesslich Zahlungen der SUVA)
- d) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (z.B. AHV-Witwenabfindungen);
- Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses und die Entschädigung für Nichtausübung einer Tätigkeit (z.B. Konkurrenzverbot).

Besteuerung der Kapitalleistung

Zu 100% steuerbar sind alle Kapitalleistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), ferner jene Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), die auf einem nach dem 31. Dezember 1986 abgeschlossenen Vorsorgeverhältnis beruhen.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, werden diese für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer. Die Steuer wird zum Satz berechnet, der anwendbar wäre, wenn wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden.

Auf jeden Fall kommt der Mindestansatz zur Anwendung, höchstens aber der Maximalsatz von 4%. Die vorgesehenen Sozialabzüge gemäss Artikel 31 und 32 des StG und Art. 35 DBG sind nicht zu gewähren.

Bei der direkten Bundessteuer wird die Steuer zu einem Fünftel des ordentlichen Tarifs berechnet.

Steuerfrei sind:

- a) Zahlungen von Integritäts- oder Genugtuungsleistungen der eidg. Militärversicherung;
- Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, wenn diese der Vorsorge dienen. Bedingungen für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Art. 16 Abs. 1 Bst. a StG beachten;
- c) Zahlungen von Genugtuungssummen sowie als Genugtuung geleistete Entschädigungen bei Verletzung der körperlichen und geistigen Integrität.

Änderung des Steuergesetzes 2016 Art. 33b Abs. 4

Kantons- und Gemeindesteuern:

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt hauptsächlich sie aufkommen, wird die Steuer um 2 Prozent, jedoch höchstens um 2'340 Franken, ermässigt.

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Administration fédérale des contributions AFC Amministrazione federale delle contribuzioni AFC Administraziun federala da taglia AFT

Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten

stungen in lebenslängliche Renten viagères les prestations en capital

Tabella per la conversione di prestazioni in capitale in rendite vitalizie

Werte ab dem Jahr 2005

Eine Kapitalleistung von CHF 1'000 entspricht einer jährlichen Leibrente

Tableau pour convertir en rentes viagères les prestations en capital Valeurs à partir de l'année 2005

Une prestation en capital de CHF 1'000 correspond à la rente viagère annuelle suivante :

Valori a partire dal 2005

Una prestazione in capitale di CHF 1'000 corrisponde alla seguenta rendita vitalizia annua:

Alter Age Età	Jahresrente Rente annuel Rendita annu		Alter Age Età	Rente annuelle		Alter Age Età	Jahresrente Rente annuel Rendita annu	
	Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna		Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna		Mann Homme Uomo	Frau Femme Donna
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
00	22.70	22.49	35	28.38	27.87	70	60.71	55.21
01	22.79	22.57	36	28.68	28.15	71	63.17	57.38
02	22.88	22.65	37	29.00	28.44	72	65.83	59.76
03	22.98	22.74	38	29.33	28.74	73	68.71	62.36
04	23.07	22.83	39	29.68	29.06	74	71.82	65.21
05	23.17	22.92	40	30.04	29.39	75	75.18	68.34
06	23.27	23.02	41	30.43	29.73	76	78.82	71.78
07	23.38	23.12	42	30.83	30.09	77	82.76	75.58
08	23.49	23.22	43	31.26	30.46	78	87.03	79.78
09	23.60	23.32	44	31.71	30.85	79	91.66	84.43
10	23.72	23.43	45	32.18	31.26	80	96.68	89.58
11	23.84	23.55	46	32.68	31.68	81	102.13	95.30
12	23.97	23.66	47	33.21	32.13	82	108.03	101.66
13	24.10	23.78	48	33.77	32.60	83	114.44	108.72
14	24.24	23.90	49	34.37	33.09	84	121.40	116.57
15 16 17 18	24.38 24.52 24.67 24.83 24.98	24.03 24.16 24.30 24.44 24.59	50 51 52 53 54	35.00 35.66 36.37 37.11 37.90	33.61 34.16 34.74 35.35 36.00	85 86 87 88 89	128.94 137.12 145.99 155.58 165.95	125.28 134.93 145.62 157.41 170.37
20	25.15	24.75	55	38.74	36.69	90	177.13	184.58
21	25.31	24.90	56	39.62	37.41	91	189.17	200.08
22	25.48	25.07	57	40.57	38.19	92	202.13	216.92
23	25.66	25.24	58	41.57	39.02	93	216.06	235.14
24	25.84	25.42	59	42.64	39.90	94	230.96	254.76
25	26.02	25.60	60	43.78	40.84	95	248.91	275.76
26	26.22	25.79	61	45.00	41.85	96	263.99	298.16
27	26.42	25.99	62	46.30	42.93	97	282.33	322.03
28	26.63	26.19	63	47.69	44.09	98	302.11	347.40
29	26.84	26.41	64	49.18	45.33	99	323.40	374.38
30	27.07	26.63	65	50.77	48.67	100	348.18	403.45
31	27.31	26.86	66	52.48	48.12	101	370.35	434.16
32	27.56	27.10	67	54.32	49.68	102	395.89	468.46
33	27.82	27.34	68	56.29	51.38	103	422.80	500.29
34	28.09	27.60	69	58.42	53.21	104	451.05	535.60

(Bundesamt für Privatversicherungen; Einzelrententarif technischer Zinsfuss 2% / Abschlussjahr/Versicherungsbeginn 2005). (Office fédéral des assurances privées ; Tarif de l'assurance vie individuelle : taux d'intérêt technique de 2% ; Début d'assurance 2005). (Ufficio federale delle assicurazione private; Tariffa dell'assicurazione sulla vita individuale; tasso d'int. tecnico del 2%; inizio dell'assicurazione nel 2005).

VERMÖGEN

(nur für Kantons- und Gemeindesteuern)

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht.



8. AKTIVEN

Rubrik 2910 - 2923

Liegenschaften

Die Steuerwerte der Liegenschaften und Grundstücke betragen 100% der Katasterwerte. Die Steuerwerte der landwirtschaftlichen Gebäude und Grundgüter werden zu 15% besteuert.

Rubrik 3010 - 3020

Bewegliches Vermögen im Betrieb

3010 Unter dieser Rubrik ist der Wert der Viehhabe per 31. Dezember 2017 anzugeben (Seite 1 der Beilage für Landwirtschaftsbetriebe).

3020 Es sind sämtliche Betriebsaktiven gemäss Bilanz (ohne Liegenschaften) zu deklarieren.

Rubrik 3100

Vermögensanteil an Gesellschaften oder Gemeinschaften

Der Vermögensanteil an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften oder einfachen Gesellschaften ist gemäss dem Fragebogen, den die Gesellschaft auszufüllen hat, zu deklarieren.

Rubrik 3200

Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Steuerwert am 31. Dezember 2017 gilt für kotierte Wertpapiere der Schlusskurs des letzten Börsen-Handelstages im Dezember. Bei fehlenden Kursen wird auf die letztverfügbaren Kurse zurückgegriffen. (Quelle: Telekurs Financial). Diese Kurslisten sind auch im Internet abrufbar unter: https://www.ictax.admin.ch/extern/de/html

Nichtkotierte, d.h. an der Börse nicht offiziell gehandelte Wertpapiere sind zum Verkehrswert (Steuerwert) am 31. Dezember 2017 mit der Angabe der Anzahl Titel zu deklarieren. Wenn dieser Wert im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, der letztbekannte Steuerwert eingesetzt werden (Wert am 31.12.2016 oder 31.12.2015).

Was gilt als Steuerwert:

Art des Vermögens	Steuerwert per 31. Dezember 2017
Sparhefte, Festgeldkonten und Guthaben	Stand am 31.12.2017
Obligationen/Kassenscheine	gemäss amtlicher Kursliste; allenfalls Nennwert
Kotierte in- und ausländische Titel – an schweizerischen Börsen – an ausländischen	gemäss amtlicher Kursliste Börsen Kurs des letzten Handelstages des Jahres 2017

Nicht kotierte inländische Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine	Stand am 31.12.2017 oder die Vorjahressteuerwerte
Nicht kotierte inländische Obligationen/ Anleihen	die letzte bekannte ausserbörsliche Kursnotierung gemäss den Bankenbulletins
Übrige nicht kotierte in- und ausländische Titel	der letzte bekannte Wert (Änderung vorbehalten)

Wertpapiere ohne Kurswert werden für die Vermögenssteuer anhand des Kreisschreibens 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswerte für die Vermögenssteuer) bewertet.

Da die kantonale Steuerverwaltung an das Steuergeheimnis gebunden ist und deshalb über die Steuerwerte nicht kotierter Wertpapiere keine Auskünfte erteilen kann, müssen sich die Steuerpflichtigen für die Bekanntgabe der Steuerwerte direkt beim entsprechenden Unter- nehmen informieren.

Beteiligungen im Privatvermögen: Bei einer Mindestbeteiligung von 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann der Steuerwert per 31.12.2017 auf 60% festgesetzt werden. Der Nachweis, dass obige Voraussetzungen für den Abzug erfüllt sind, muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind diese Beteiligungen mit dem Code "PP" zu kennzeichnen.

Guthaben sind ordentlicherweise mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann jedoch dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung getragen werden. Auf ausländischen Währungen lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftensperrkursen in Schweizerfranken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften

Zusätzliche Hinweise zum Ausfüllen des «Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen» erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Verrechnungssteuer (Tel. 027 606 24 83/85).

Rubrik 3300 Anderes Vermögen

Ausländische Banknoten sowie Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert anzugeben. Für ausländische Banknoten und Gold können die massgebenden Kurse der amtlichen Steuerkursliste 2017 entnommen werden. Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Sammlungen, Kunstwerke und Schmuck sind mit 80% des Versicherungswertes am Ende der Steuerperiode zu deklarieren. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.

Rubrik 3400 Rückkaufswert von Lebensversicherungen

Lebensversicherungspolicen werden zum Rückkaufswert besteuert. Dabei wird auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Steuerwert (inkl. allfälliger Boni, Überschussanteile usw....) abgestellt.

Rückkaufsfähig sind nach Art. 90, Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, Versicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist. Das trifft mit wenigen Ausnahmen bei den gewöhnlichen Lebensversicherungen zu, z.B. bei der gemischten Versicherung, bei der Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt und bei der lebenslänglichen Todesfallversicherung.

Rentenversicherungen werden zu ihrem Rückkaufswert besteuert, auch wenn die Rente zu laufen begonnen hat. (Änderung Art. 56. Abs. 6 StG).

Die Versicherungsgesellschaft muss den Rückkaufswert der Versicherungen unter Angabe der Policen-Nummern bescheinigen. Die Gesellschaften sind gehalten, den Versicherten alle nötigen Angaben zu machen (Art. 136 StG). Bescheinigungen über den Rückkaufswert sind der Steuererklärung beizulegen. Es sind sämtliche Lebensversicherungen zu deklarieren, auch solche ohne Rückkaufswert.

9. PASSIVEN

Rubrik 3600 - 3800

Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden (Beilage 4)

Die auf Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben lastenden Schulden sowie die Privatschulden sind in den entsprechenden Rubriken zu deklarieren.

Rubrik 3900 Sonderabzug

Für die Berechnung des Nettovermögens ist in Abzug zu bringen:

- a) Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten:
- b) Verheiratete sowie Alleinerziehende mit Kinderlasten: Fr. 60'000.-

Der Abzug richtet sich nach der Situation am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird der Abzug anteilsmässig gekürzt.

Rubrik 4200 + 4300

Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland

Das Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland dient lediglich zur Festsetzung des Steuersatzes.

Rubrik 4400 Steuersatz

Die natürlichen Personen, die nur für einen Teil ihres Vermögens im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz, der ihrem gesamten Vermögen entspricht.

Konfiskatorische Belastung durch die Vermögenssteuer:

Unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer für den Kanton und die Gemeinden und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20% des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuern. Die Reduktion entspricht der Differenz zwischen der Kantons- und Gemeindesteuer für das Vermögen und für den Nettovermögensertrag sowie 50% des Nettovermögensertrages. Auf alle Fälle verbleibt Minimalbesteuerung in der Höhe der Hälfte der Vermögenssteuer. Die Berechnung Rückerstattung erfolgt automatisch und wird Ihnen Steuerveranlagung angezeigt.

Ab 2016 sieht die Verordnung einen Selbstbehalt je von Fr. 5'000.- für die Kantons- und Gemeindesteuern vor, welcher nicht rückerstattet wird.

Unterschrift auf der Steuererklärung (Art. 131bis StG)

Ziffer 1: Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger betrachtet und üben die nach dem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.

Fr. 30'000.-

Ziffer 2: Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nichtunterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Straffolgen bei Widerhandlungen (Art. 175ff DBG und Art. 203 ff StG)

Für unwähre oder unvollständige Angaben beträgt die Busse im Falle einer vollendeten Hinterziehung in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer; bei schwerem Verschulden kann sie bis auf das Dreifache erhöht werden. Im Falle einer versuchten Hinterziehung beträgt die Busse zwei Drittel der Busse, die bei vorsätzlicher und vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Anstiftung, Hilfeleistung oder Mitwirkung zu einer Steuerhinterziehung wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft; überdies kann die solidarische Haftung der hinterzogenen Steuern verlangt werden. Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.–.

Wer gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie z.B. Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft.

Straflose Selbstanzeige (Art. 203 StG)

Zeigt der Steuerpflichtige die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, wird keine Busse erhoben. Alle Informationen bezüglich der Abwicklung der Anzeigen und die steuerlichen Auswirkungen erhalten Sie in der Einschätzungshilfe Online unter der Rubrik 1210 "Erträge aus privaten Wertschriften und Guthaben": http://www.vs.ch/steuern.

Landwirtschaft (Vereinfachte Beilage für Landwirtschaftsbetriebe)



Dieser Fragebogen muss von Landwirten ausgefüllt werden, die ihre Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben und nicht buchführungspflichtig sind, d.h. deren jährliche Bruttoeinnahmen, inkl. Direktzahlungen und andere Entschädigungen, weniger als Fr.

75'000.– betragen. Die Bestätigungen der Bruttoeinnahmen, sowie der Löhne, Arbeiten durch Dritte, Sömmerungslöhne und Pachtzinse sind beizulegen. Die anderen Betriebskosten, Direkt- und Strukturkosten werden pauschal festgesetzt.

Nettonormen für Kleinbetriebe mit Viehhabe

Der Steuerpflichtige mit Viehhabe, der nicht buchführungspflichtig ist, kann das Ein kommen aus Landwirtschaft ohne Belege nach Nettonormen deklarieren. Diese enthalten u.a. die landw. Beiträge, die Löhne, Abschreibungen, Zinsen und bezahlten und einkassierten Pachtzinsen.

Flachland Fr. 2'000.- pro GVE Hügelzone + Zonen I und II Fr. 1'500.- pro GVE Bergzonen III und IV Fr. 1'600.- pro GVE

Für die Eringerrasse reduzieren sich diese Normen um 30%.

Gemietete Reben: (Direkt- und Strukturkosten)

Für den Eigentümer, der die Reben vermietet, beträgt der Abzug Fr. 0,25 pro m2 Dieser Betrag entspricht der Abschreibung auf das Pflanzenkapital Für den Mieter der Reben, beträgt der Abzug Fr. 0,95 pro m2 Dieser Betrag entspricht den Betriebskosten ohne die Abschreibung auf das Pflanzenkapital

Buchführungspflicht - Eine Buchhaltung ist obligatorisch für:

- die Landwirte, deren j\u00e4hrliche Bruttoeinnahmen mehr als Fr. 75\u00e4000.betragen;
- die Landwirte, die ihre Betriebe hauptamtlich bewirtschaften;
- die Landwirte, die beantragen nach dem tatsächlichen Landwirtschaftseinkommen besteuert zu werden; Landwirte, die eine Rückstellung bei Wertverminderung von landw. Boden geltend gemacht haben;

Diese Steuerpflichtigen können ihr Einkommen festlegen:

- entweder aufgrund einer Buchhaltung mit Jahresabschluss. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Fragebogen beizulegen (Art. 133 StG und Art. 125 DBG);
- oder aufgrund von Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (Art. 133 StG und Art. 125 DBG).

Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckkonto (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Bild-und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenzen oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

Erstellung einer Buchhaltung

Die buchführungspflichtigen Landwirte müssen ihre Bilanz. Erfolgsrechnung. Pachtzinsverzeichnisse sowie die Abschreibungstabellen beilegen. Berechnungsgrundlage für die Steuerperiode 2017 ist das Geschäftsiahr 2017 bzw. 2016/2017 bei gebrochenem Geschäftsjahr. In steuerlicher Hinsicht müssen Erfolgsrechnung folgende Aufrechnungen und Abzüge gegenüber der vorgenommen werden:

- steuerlich nicht abzugsfähige Kosten, wie Investitionen und private Ausgaben, nicht ausgeschiedene Privatanteile, welche der Erfolgsrechnung belastet wurden;
- steuerbare Einkünfte, wie Buchgewinne infolge Aufwertung von Aktien, Liquidationsgewinne und Naturalbezüge, welche der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden;
- der Erfolgsrechnung gutgeschriebene Beträge, welche separat besteuert werden, wie Lohneinkommen ausserhalb des Betriebes (mit der AHV abgerechnet), Familienzulagen, Eigenmietwert, usw.

Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957ff.) entspricht: die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (dem Geschäftsabschluss müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren usw. zu Grunde liegen). Die Führung der Buchhaltung muss der Wichtigkeit des Landwirtschaftsbetriebes entsprechen (Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit).

Aufstellung aufgrund von Aufzeichnungen

Die Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen nach Aufzeichnungen erstellen, müssen ein Verzeichnis über die bezahlten Pachtzinsen sowie die Abschreibungstabellen beilegen.

Die Berechnungsgrundlage für die Veranlagungsperiode 2017 ist das Kalenderjahr 2017. Für diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen verlangt:

- lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch);
- die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger sind anzugeben;
- detaillierte Angaben über Vorräte, Inventare, Debitoren und Kreditoren.

Richtlinien zur Erstellung der Bilanz

1. Vorräte

Die Bewertung ist nach dem Marktwert vorzunehmen. Der Wert der selbst produzierten Waren in Bezug auf ihre Verwendung im Betrieb ist vom Steuerpflichtigen unbedingt zu deklarieren. Für die Bewertung des Rohfuttervorrates nehmen wir einen Betrag von Fr. 700.— pro Grossvieheinheit (GVE) an. Dieser Betrag entspricht dem Wert der Fütterung von Januar bis Ende April.

2. Tierbestand

Die Bewertung kann nach den Richtlinien der Auswertungszentrale von Buchhaltungsabschlüssen FAT erfolgen. Für zugekaufte Tiere, z.B. in neu erworbenen Betrieben, kann von den Gestehungskosten zuzüglich Zuwachses und abzüglich Abschreibungen ausgegangen werden. Bewertungswert der GVE nach den Richtlinien FAT:

01. 01. 2017 Fr. 2'000.— 31. 12. 2017 Fr. 2'000.—

Für die Vermögenssteuer sind die Werte der letzten Bilanz massgebend.

3. Gebäude

Die Abschreibungen sowie die Subventionen sind bei einem Liegenschaftsgewinn steuerpflichtig (Art. 18 DBG). Im Jahresabschluss muss der gegenwärtige Stand ersichtlich sein.

Merkblatt über Abschreibungen (auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe)

Rechtsgrundlagen: Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Kommission Landwirtschaft für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Die- se ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG). Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

2. Es gelten folgende allgemeine Abschreibungssätze:

D. de cod	Abschreib	ungssatz %
Buchwert	Anschaf- fungswert	Buchwer
2.1 Boden Keine Abschreibung für bewirtschaftete Flächen		
2.2 Gesamtsatz (bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar) Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %
2.3 Meliorationen Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	5 % 3 %	10 % 6 %
2.4 Pflanzen (Abschreibung ab Vollertrag) Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung Reben Obstanlagen	6 % 10 %	12 % 20 %
2.5 Gebäude Wohnhäuser Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohn- teil und Stall unter dem gleichen Dach Oekonomiegebäude Treibhäuser Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen, usw. Silos, Bewässerungen Plastiktunnels, Polyestersilos	1 % 2 % 3 % 7 % 5 % 5 %	2 % 4 % 6 % 14 % 10 % 10 %
2.6 Mechanische Einrichtungen (fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen, z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
2.7 Fahrzeuge, Maschinen Bei starker Beanspruchung	20 % 25 %	40% 50%

2.8 Vieh

In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzunaszeit.

3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50%, und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechtem Geschäftsgang keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie ist zu begründen.

5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen (Sofortabschreibung, Einmalabschreibung).

6. Rückstellungen bei Wertverminderung landw. Boden bis zum Ertragswert

Diese Weisungen sind gültig für die Kantons- und Gemeindesteuern. Für die direkte

Bundessteuer sind die Werte gemäss nachstehender Tabelle anzuwenden.

Bedingungen für die Bildung dieser Rückstellungen:

- Der Steuerpflichtige muss Eigentümer und Bewirtschafter sein
- Das bewirtschaftete Land muss in der landwirtschaftlichen Zone liegen
- Eine ordentliche Buchhaltung mit Abschreibungstabellen führen
- Die aktuellen Werte müssen tiefer als der Kaufpreis oder der Buchwert sein
- Auf den Kaufpreis der Reben und der Baumplantagen, auf denen noch keine Rückstellung vorgenommen wurde, ist der Wert auf den Boden und das Pflanzenkapital aufzuteilen. Wenn es nicht möglich ist, den Wert des Pflanzenkapitals der Reben bei Erwerb festzustellen, wird der Wert Pauschal auf Fr. 5.– pro m2 festgesetzt.
- Die Rückstellungen können bis zum Ertragswert nur ab dem Jahr vorgenommen werden, das jenem des Erwerbs der Parzelle folgt.

Ertragswert des landwirtschaftlichen Bodens

Beim gesamten landwirtschaftlichen Boden inklusive Reben, handelt es sich um den Wert des Bodens allein; d.h. ohne das Pflanzenkapital und die Mauern. Die nachstehenden Werte wurden im Einvernehmen mit der Walliser Landwirtschaftskammer bestimmt

Landwirtschaftliche Flächen	Kanton, Gemeinde Bund
Kultivierter Boden, Flachland	pro m ² pro m ²
ohne Mittelwallis von Siders bis St. Maurice	Fr. 0.50 Fr. 5.—
Kultivierter Boden, Hügelzone	
Spezielle Kulturen von Siders bis St. Maurice	Fr. 1.50 Fr. 6.—
Bergzonen (2 bis 3 Bewirtschaftungen)	Fr. 0.25 Fr. 0.25
Bergzonen (1 und 2 Bewirtschaftungen)	Fr. 0.10 Fr. 0.10
Wälder (gem. Betriebskosten)	
Schwach	Fr. 0.30 Fr. 0.30
Mittel	Fr. 0.15 Fr. 0.15
Hoch	Fr. 0.05 Fr. 0.05
Unkultiviert	
Alle Regionen	Fr. 0.— Fr. 0.—
Reben	
Ebene	Fr. 4.50 Fr. 4.50
Rechte Talseite (Zone I)	Fr. 7.50 Fr. 15.—
Rechte Talseite (Zone II)	Fr. 7.— Fr. 10.—
Rechte Talseite (Zone III)	Fr. 6.50 Fr. 6.50
Hanglage linke Talseite	Fr. 6.— Fr. 6.—
Linke Talseite (Zone III)	Fr. 5.50 Fr. 5.50
Alpflächen	pro Kuhrecht
Gut	Fr. 1'500.— Fr. 1500.—
Mittel	Fr. 1'000.— Fr. 1000.—
Minimum	Fr. 500.— Fr. 500.—

Grosse Weinberge unterliegen individuellen Schatzungen. Falls die Produktion unter einer spezifischen Bezeichnung verkauft wird, können diese Schatzungen höher als der amtliche Richtwert sein.

Beispiel einer Berechnung für Reben deren Wert der Mauern pauschal auf Fr. 8.- pro m2 festgesetzt wurde:

Zulässiger Wert	Nach der ersten Wertverminderung	Wert der Mauern (abzuschreiben)	Ertragswert des Bodens	Rückstellung
Zone I	Fr. 28.—	Fr. 8.—	Fr. 7.50	Fr. 12.50
Zone II	Fr. 22.—	Fr. 8.—	Fr. 7.—	Fr. 7.—
Zone III (rechte Talseite)	Fr. 18.—	Fr. 8.—	Fr. 6.50	Fr. 4.—
Zone III (linke Talseite)	Fr. 18.—	Fr. 8.—	Fr. 5.50	Fr. 5.—
Ebene	gemäss Zone		Fr. 4.50	zu berechnen

Verfahren

- Katasterauszug jeder Parzelle (für die Reben mit Vermerk der Zone) und Rebregister
- Kaufakt oder letzter Buchwert für jede Parzelle
- Detaillierte Aufstellung der Rückstellungen

N.B. Veräusserung und Betriebsaufgabe

Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden bis zur Höhe der Anlagekosten dem steuerbaren Einkommen zugerechnet (Art. 14 Abs. 5 StG und Art. 18 Abs. 4 DBG). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit getrennte Besteuerung vom übrigen Einkommen. Bei Realisierung eines Gewinnes werden also lediglich die Subventionen, Rückstellungen und die getätigten Abschreibungen, die von früheren Gewinnen in Abzug gebracht wurden, besteuert.

Naturalbezüge und Naturallöhne - Privatanteile

(gem. Merkblatt NL 1/2007)

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Naturalbezüge	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren * bis 6 6 - 13 13 - 18			
In der Regel	Fr. 960.–	Fr. 240	Fr. 480	Fr. 720	
Ohne Milch	Fr. 600.—	Fr. 145.—	Fr. 300	Fr. 455.–	
Mit Milch, ohne Fleisch	Fr. 600.—	Fr. 145.—	Fr. 300.–	Fr. 455.–	
Viehloser Betrieb	Fr. 240.—	Fr. 60.–	Fr. 120.–	Fr. 180.–	

^{*}Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) zu berücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltsartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Privatanteil an den Kosten für	für den ersten	Zuschläge pro	
Heizung, usw.	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (Merkblatt. N1)	Fr. 3'540	Fr. 900.–	Fr. 600
In der Regel	Fr. 2'640	Fr. 660.–	Fr. 420.–
Sehr einfache Verhältnisse	Fr. 2'100	Fr. 540.–	Fr. 360.–

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des aus- gewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteils berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis zur Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit Fr. 150.– pro Monat und Fahrzeug.

6. Naturallohn für landw. Arbeitnehmer (Verpflegung + Unterkunft)

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	volle Verpflegung	Unterkunft	Verpflegung +Unterkunft
Tag / Fr.	3.50	10.—	8.—	21.50	11.50	33.—
Monat / Fr.	105.—	300.—	240.—	645.—	345.—	990.—
Jahr / Fr.	1'260.—	3'600.—	2'880.—	7'740.—	4'140.—	11'880.—

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1. Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 80.– im Monat bzw. Fr. 960.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

Naturallohnabzug beim Arbeitgeber	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
In der Regel	17.–	510	6'120.–
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem			
Betriebseigentümer zugerechnet wird	19.–	570.–	6'840.–

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im

Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

8. Eriauterungen zur A	untenung de	Versicile	i ungsprannen
Versicherungen	Betriebs- aufwand	Privat- aufwand	Bemerkungen Steuererklärung
Angestellte:			
AHV / IV / EO / ALV / UVG	Х		
Krankheit / 2. Säule	Х		
Betriebsleiterfamilie:			
AHV / IV / EO / ALV		Х	unter Rubrik 211/211a abziehen
Krankenversicherung, Unfallversicherung		Х	unter Rubrik 2560 abziehen
Kranken- und Unfalltaggeldversicherung	Х		
Kollektivversicherung (Krankheit, Unfall Reine Risikoversicherung)		Х	unter Rubrik 2560 abziehen
Risikoversicherung für Landwirtschaft	Х		z.B. Sicherung landw. Kredite
2. Säule	Х	Х	je zur Hälfte
Säule 3a		Х	unter Rubrik 2210/2220 abziehen
Lebens-, Rentenversicherung		Х	unter Rubrik 2560 abziehen
Betrieb:			
Betriebshaftpflicht	Х		
Landwirtschaftliche Gebäudeversicherung	Х		Betriebsgebäude im Geschäftsvermögen
Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	Х		Ausscheidung Privatanteil Ende Jahr

TELEFONNUMMERN / KONTAKTE

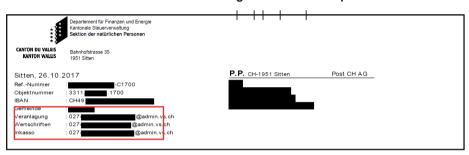
KANTONAI E STEUERVERWAI TUNG

Für telefonische Rücksprachen (Vorwahl 027 ...)

Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten (Staat Wallis 606 20 20)

Zentrale	606 24 50	Verrechnungssteuer	606 24 83/84/85
Direktion	606 24 63	Quellensteuer	606 25 01
Personalchef	606 24 56	Erbschaftssteuer	606 25 16
Jurist	606 24 66	Liegenschaftsgewinnsteuer	606 25 12
Fax Allgemein	606 25 76	Vereine und Stiftungen	606 24 73

Für Auskünfte bezüglich Ihrer Veranlagung, der Verrechnungssteuer oder dem Inkasso können Sie sich an die aufgeführten Kontaktpersonen wenden.



Im Internet finden Sie eine komplette Liste der Mitarbeiter nach Gemeinden sortiert: "Kontakte" Link: www.vs.ch/vstax-kontakte

Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer für natürliche Personen

Aufgrund ihres Umfanges wird darauf verzichtet, die Hilfstabellen für die Berechnung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Einkommen hier abzudrucken. Diese Hilfstabellen können beim Staatsökonomat oder direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung gekauft werden. Zudem sind sie auf unserer Internetseite www.vs.ch abrufbar.

RÜCKZAHLUNG

Bei Fehlen einer Zahlungsadresse und ohne ausdrücklichen Gegenbericht werden Beträge zugunsten des Steuerpflichtigen als Anzahlung auf die Rate(n) der Kantonssteuer des folgenden Jahres übertragen. Es wird hierfür ab Eröffnungsdatum eine Zinsgutschrift gewährt. Eine allfällige Rückzahlung kann nur termingerecht vorgenommen werden, wenn Sie die Rubrik auf der 1. Seite Ihrer Steuererklärung vollständig ausfüllen oder ergänzen.

ZUSATZ-WEGLEITUNG 2017

Für das Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben

LANDWIRTSCHAFT: Die Weisungen zur Angabe des landwirtschaftlichen Einkommens befinden sich im allgemeinen Teil der Wegleitung

1. Pflichten bei der Ermittlung des Einkommens

1.1. Nicht buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die nicht buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen der kantonalen Veranlagungsbehörde Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen, Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen einreichen (Art. 133 Abs. 2 StG und Art. 125 DBG). An diese Aufzeichnungen werden folgende Mindestanforderungen aestellt: Lückenlose und fortlaufende, jeweils Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassa- und Postcheckbuch), wobei ausser den entsprechenden Daten auch die Namen der Leistenden und der Empfänger und mindestens die Wohnorte anzugeben sind: Inventare über die Warenvorräte mit detaillierten Angaben über Mengen, Werte und Warenarten: Listen über die Kundenguthaben sowie Aufstellungen der übrigen Vermögenswerte. Die Steuerpflichtigen haben die Möglichkeit, ihr Einkommen entweder aufgrund der Forderungen (Fakturen bzw. Honorarnoten) oder aufgrund der Zahlungseingänge zu ermitteln. Es ist wichtig. dass die einmal gewählte Abrechnungsart grundsätzlich beizubehalten ist. Im Einvernehmen mit der zuständigen Veranlagungsbehörde ist aber ein Wechsel von der Abrechnung aufgrund der Zahlungseingänge zur Abrechnung aufgrund der Forderungen zulässig.

1.2. Buchführungspflichtige Steuerpflichtige

Die buchführungspflichtigen Steuerpflichtigen müssen ihrer Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung beilegen, d.h. die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Art. 133 Abs. 2 StG von 1976, Art. 5 und 6 AR zum StG von 1976, Art. 125 Abs. 2 DBG). Eine Buchhaltung kann nur dann als beweiskräftig anerkannt werden, wenn sie den folgenden Mindestanforderungen des OR (Art. 957 ff.) entspricht: Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen (den Geschäftsabschlüssen müssen detaillierte und vollständige Verzeichnisse über die Warenvorräte, angefangenen Arbeiten, Kundenguthaben, Lieferantenschulden usw. zu Grunde liegen).

1.3. Aufbewahrungspflicht

Die Urkunden und sonstigen Belege sind während 10 Jahren aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Verträge aller Art, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel der ausgestellten Rechnungen, Bankauszüge mit den entsprechenden Belegen, Postcheckbelege (einschliesslich Saldomeldungen), Buchungsbelege, Quittungen aller Art, Kassenstreifen, Bild- und Datenträger, sofern auf ihnen Geschäftskorrespondenz oder Buchungsbelege aufgezeichnet sind usw.

1.4. Widerhandlung

Das Nichterstellen der Bücher und Bestände (Aufzeichnungspflicht) sowie die Nichtbefolgung der Aufbewahrungspflicht stellen eine Widerhandlung dar. Diese Übertretungen von Verfahrenspflichten können eine Ermessenseinschätzung nach sich ziehen (Art. 137 Abs. 2 und Art. 202 StG und Art. 130 und 174 DBG).

2. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

2.1. Bemessungsgrundlage

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsiahres in massgebend. Diese Bestimmung gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder, wenn der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss neu festgelegt wird, und das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst. Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen. Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unteriährigen Steuerpflicht. können die ordentlichen Gewinne Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsiahres auf zwölf Monate umgerechnet werden. Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsiahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

2.2. Einkommensbegriff

Die Gesamtheit des Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt der ordentlichen Steuer. Das Einkommen umfasst insbesondere:

- die Betriebsgewinne gemäss Gewinn- und Verlustrechnungen;
- die Kapitalgewinne aus einer Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werden den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet;
- die Privatbezüge und der Privatverbrauch des Geschäftsinhabers;
- die als Kosten verbuchten Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Verbesserung von Vermögensgegenständen;
- die nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen;
- die Bestandesänderungen bei den Forderungen (Debitoren) sowie bei den Geschäftsguthaben gegenüber Kunden;
- die Bestandesänderungen beim Inventar (Warenkonto), bei den angefangenen Arbeiten und bei den Schulden (Kreditoren).

Als Veräusserung sind zu betrachten:

- die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen;
- die Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten

3. Privatbezüge

Alle Privatbezüge, besonders die Naturalbezüge oder die privaten Auslagen, die in der Buchhaltung als Geschäftskosten verbucht wurden, gehören zum steuerbaren Einkommen.

Beispiele:

- Mietwert der Wohnung;
- Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw. der Wohnung;
- Lohn oder Lohnanteil des Personals, welches ganz oder teilweise im Haushalt des Steuerpflichtigen beschäftigt ist;
- Privatanteil an den belasteten Autokosten;
- Werte von Waren und Erzeugnissen, welche der Steuerpflichtige aus seinem eigenen Betrieb bezogen hat.

Die Naturalbezüge des Steuerpflichtigen und die seiner Familie sind zum Marktwert gemäss örtlichen Ansätzen anzurechnen, d.h. zu dem Betrag, den der Steuerpflichtige ausserhalb seines Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen.

4. Betriebskosten

4.1. Allgemeine Unkosten

Unter Gewinnungskosten sind die zur Erzielung des steuerbaren Einkommens sowie zur Erhaltung der Einkommensquelle gemachten Aufwendungen zu verstehen. Es handelt sich hier um sämtliche für die Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten. Die als Pauschalen belasteten Beträge sind speziell auszuweisen (z.B. in Klammern).

Nicht abzugsfähige Aufwendungen sind:

- Zinsen für das eigene Kapital,
- Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen sowie für Schuldentilgung,
- Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und für seine Familie
- (Haushaltskosten, mit Einschluss der Miete und der Löhne an Hausangestellte),
- die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen und Rückstellungen.

4.2. Anschaffungs- und Herstellkosten

Die vom Steuerpflichtigen für die erste Einrichtung sowie die Vergrösserung und eines Unternehmens getätigten Aufwendungen sind welche zur Schaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Einkommensquelle dienen. Diese können nicht als geschäftsmässig begründete Unkosten in Abzug gebracht werden, denn sie haben keinen direkten Zusammenhang mit dem in der Berechnungsperiode erzielten Einkommen. Sie dienen nicht nur für das in der Berechnungsperiode erzielte, sondern und vor allem auch für das in Zukunft zu erzielende Einkommen. Die Anschaffungskosten sind für die Unternehmungen von grosser Bedeutung und können in den Folgejahren normalerweise abgeschrieben 7.B. werden. So die Baukosten einer Geschäftsliegenschaft. Anschaffungskosten von Maschinen, die Kosten zur Gewinnung neuer Kunden usw.

4.3. Löhne, einschliesslich Naturallöhne

Arbeiten Mitarbeiter zum Teil für private Bedürfnisse des Geschäftsinhabers oder seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume, der Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Lohnanteil als Privatanteil aufzurechnen. Wird wegen der Mitarbeit der Ehefrau eine Hausangestellte beschäftigt, so gehört deren Lohn nicht zu den geschäftsmässig begründeten Unkosten.

Soziallasten

Als Soziallasten können sämtliche vom Arbeitgeber für sein Betriebspersonal bezahlten gesetzlichen Beiträge an die Sozialkassen (AHV, IV, EO, ALV, FZ) verbucht werden, jedoch nach Abzug des auf dem Lohn zurückbehaltenen Betrages (Arbeitnehmerbeitrag). Wenn dieses Personal ebenfalls vom Arbeitgeber für private Zwecke angestellt ist, stellen die Soziallasten für diese Tätigkeit keine Gewinnungskosten dar.

4.4. Berufliche Vorsorge

a) Zu Gunsten des Personals

Die Vorsorgebeiträge des Arbeitgebers zu Gunsten des eigenen Personals stellen, spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen Geschäftsaufwand dar. Um als solchen anerkannt zu werden, müssen diese Unternehmen unabhängige Beiträge eine vom Vorsorgeeinrichtung (Vorsorgeeinrichtung oder Pensionskasse zu Gunsten des Personals in Form einer unabhängigen juristischen Person oder in Form einer Gemeinschaftsstiftung der Versicherungsgesellschaften oder Banken) bezahlt werden. Falls die Lohnbezüger vertraglich zur Mitgliedschaft an einer Betriebskrankenkasse verpflichtet sind, welche ihre Leistungen in Form von Taggeldern ausrichtet, gelten für die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge die gleichen Bedingungen wie Vorsorgeeinrichtung. Sind die Kosten für Arzt, Arznei, Spital usw. ebenfalls versichert und werden die Prämien hierfür vom Arbeitgeber übernommen, so sind diese als zusätzlichen Lohnbestandteil zu betrachten. Für den Arbeitgeber stellen diese Entschädigungen Lohnaufwand dar.

b) Zu Gunsten des Arbeitgebers

1. Arbeitgeber, welche mindestens eine Drittperson dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Gemäss den Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge, können sich Selbständigerwerbende der Vorsorgeeinrichtung ihres Betriebes oder ihres Berufsverbandes anschliessen. Die Prämienbelastungen müssen im gleichen Verhältnis wie beim übrigen Personal aufgeteilt werden. Die Beiträge des Arbeitgebers für seine eigene berufliche Vorsorge können nur insoweit die geschäftliche Erfolgsrechnung belasten, als sie dem Arbeitgeberanteil entsprechen, d.h. dem Anteil, den der Arbeitgeber für sein Personal leistet.

2. Arbeitgeber, welche kein Personal dauernd und vollzeitlich beschäftigen

Diese Selbständigerwerbenden können sich nur der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung anschliessen. Die Beiträge des Unternehmens für seine eigene berufliche Vorsorge können nur zur Hälfte der Erfolgsrechnung belastet werden. Der Unternehmer legt seiner Steuererklärung unaufgefordert eine Bestätigung dieser Vorsorgeeinrichtung bei und weist den durch die Unternehmung übernommenen Betrag aus. Im Gegensatz zu den

ordentlichen Beiträgen können Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung gem. Art. 79b BVG nicht zur Hälfte dem Betriebsgewinn belastet werden. Somit sind Einkäufe gesamthaft in der Rubrik 2100 der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Die Steuerbehörde meldet anschliessend den Ausgleichskassen den Einkaufsbetrag um die AHV- Beiträge berechnen zu können.

c) Gebundene berufliche Vorsorge

Die hierfür bezahlten Beiträge gelten als aus privaten Mitteln erbracht und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden. Die Abzugsbedingungen werden in der Rubrik 2210/2220 beschrieben.

5. Geschäftsmässig begründete Abschreibungen

5.1. Allgemeines

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen im Sinne von Art. 24 StG und Art. 28 DBG können nur vom Einkommen geschäftlicher Betriebe in Abzug gebracht werden. Sie können nur auf den zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen beansprucht werden und müssen verbucht sein. In der Praxis unterscheidet man zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen.

Die ordentlichen Abschreibungen berücksichtigen die Wertverminderungen gemäss der Nutzung. Für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden die Ansätze laut Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung angenommen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit. Abschreibungen auf den Anschaffungswert oder den Buchwert zu tätigen. Die Ansätze für Abschreibungen auf den Buchwerten sind doppelt so hoch wie für Abschreibungen auf den Anschaffungswerten. Die Nachholung von Abschreibungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Ziffer 6 Merkblatt über Abschreibungen). Die Abschreibungen müssen pro rata temporis vorgenommen werden. Massgebend ist das Anschaffungsdatum oder die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. Die ausserordentlichen Abschreibungen sind Wertberichtigungen, ordentlichen Abschreibungen gemäss Nutzung übersteigen. Sie können im Fall Marktpreiszerfall. unvorhergesehenen Schäden und zwingenden Wertverminderungen angenommen werden.

5.2. Nicht anerkannte Abschreibungen

- Abschreibungen auf fiktiven Aktiven oder auf neu bewertete Wirtschaftsgüter;
- Abschreibungen auf negative Werte oder die Bildung von Ersatzbeschaffungsfonds;
- Abschreibungen auf aufgewertete Aktiven, welche zur Verrechnung von Verlusten verwendet wurden; diese k\u00f6nnen nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zul\u00e4ssig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen w\u00e4ren;
- Abschreibungen, die den Verkehrswert des Grundstückes übersteigen.

5.3. Besondere Abschreibungen

Warenlager:

Das Warenlager wird zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten oder zum Marktpreis, wenn dieser tiefer ist, bewertet. Es kann bis zu einem Drittel unter den Anschaffungskosten bilanziert werden.

Wertschriften:

Wertschriften mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden. Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten in der Bilanz aufgeführt werden. Die Steuerbehörden nehmen im Normalfall keine Abschreibungen auf neuerworbene Beteiligungen an.

Goodwill:

Nur bezahlter Goodwill kann bilanziert werden. Dieser kann jährlich um 40% vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben werden.

Installationen in gemieteten Lokalen:

Die Abschreibungen auf die Investitionskosten sind auf die Dauer des Mietvertrages zu verteilen.

Sofortabschreibungen auf Neuanschaffungen:

Auf Neuinvestitionen kann zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen eine Sofortabschreibung bis zu 100% getätigt werden (betrifft auch den Goodwill). Bei Liegenschaften entspricht der Sofortabschreibungssatz dem doppelten ordentlichen Abschreibungssatz. Die Sofortabschreibungen sind nur in der Steuerperiode zulässig, in welcher die Anschaffungen getätigt wurden.

6. Merkblatt über Abschreibungen

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe¹

Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst. a. 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normaisatze in Prozenten des Buchwertes ²	
Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
– auf Gebäuden allein³	2%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	1,5%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
– auf Gebäuden allein³	4%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	3 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie – auf Gebäuden allein ³	6%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁴	4%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Sillogebäude) – auf Gebäuden allein ³	8%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁴	7%
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20%
Geleiseanschlüsse	20%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30 %
Motorfahrzeuge aller Art	40%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere	
Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen	
Einflüssen ausgesetzt sind	40 %
Büromaschinen	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40 %
Immaterielle Werte, die der Enwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte;	
Goodwill	40 %
Automatische Steuerungssysteme	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40 %
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde,	9.000
Gerüstmaterial, Paletten usw.	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45%

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutz-barmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit

4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfähren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen. die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpravis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur An-wendung gelangen, wobel es sich um wiederholte oder einmalige Abschrei-bungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalerledigungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen

5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

- Für Land- und forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftsellbahnen und Schifflährtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich beim Bundesamt für Bauten und Logisti BBIL, Fellerstrasse 21, 3003 Bird Telefon 0313255050 / Fax 0313255058 / E-mail verkauf zivil@bbl.admin.ch Internet www.bbl.admin.ch
- ² Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- halie zu reducielen.

 7 Der höhere Abschreibungssätz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keinen Abschreibungen gewährt.

 6 Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. Im diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den
- Wert des Landes zulässig.

7. Geschäftsmässig begründete Rückstellungen

Rückstellungen sind geschäftsmässig zulässig. Unter diese fallen:

- im Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist (transitorische Passiven);
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens verbunden sind;
- a) dubiose Debitoren: auf schweizerische Guthaben

10% auf ausländische Guthaben

1% auf die Bürgschaftssumme b) Bürgschaftsverpflichtungen:

c) Garantiearbeiten: 2% auf die Umsätze der zwei vorangegangenen

(Baugewerbe) Geschäftsiahre

drohende Verluste: Schadenersatzklage usw. Grundsätzlich sind Rückstellungen für künftige Verbindlichkeiten nicht zugelassen. Ausgenommen sind Rückstellungen wie:

- Rückstellungen für Grossreparaturen: 0.5% pro Jahr oder 2.5% in Nachholfällen, aber maximal 10% vom Verkehrswert der Liegenschaft;
- Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Mio. Franken, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Auslagen innert angemessener Frist getätigt werden.
- Für jeden neuen Lehrling kann eine Rückstellung von Fr. 10'000.– gebildet werden, welche spätestens Ende der Lehre aufzulösen ist.

Die Einschätzungsbehörde steht Ihnen für weitere zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

8. Ersatzbeschaffung

Beim Ersatz von Gegenständen des Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt übertragen werden. Dazu gelten folgende Bestimmungen:

- Die Ersatzbeschaffung ist nur für betriebsnotwendiges Anlagevermögen möglich
- Als betriebsnotwendig gilt nur solches Anlagevermögen, das für einen Fabrikations- Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb unmittelbar notwendig ist
- Vermögensobjekte, welche dem Unternehmen nur zum Zwecke der Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen, sind ausgeschlossen
- Die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz ist ausgeschlossen Die Ersatzbeschaffung muss innert einer angemessenen Frist erfolgen. Die Steuerbehörden betrachten eine Zeitspanne bis zu 4 Jahren als angemessen

Beispiel einer Ersatzbeschaffung

Fr.	2'000'000
Fr.	500'000
Fr.	1'500'000
Fr.	1'200'000
Fr.	500'000
Fr.	700'000
Fr.	800'000
Fr.	1'200'000
Fr.	700'000
Fr.	500'000
	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.

9. Einkommen aus Gesellschaften

Das Einkommen aus einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft (wie Konsortium) ist gemäss den Angaben, die die Gesellschaft in ihrem gemacht hat, deklarieren. dieses Fragebogen zu Enthält verrechnungssteuerbelastete Kapitalerträge. hat sie Anspruch SO Rückerstattung der zu ihren Lasten abgezogenen Verrechnungssteuer. Dieser Anspruch ist von der Gesellschaft selber bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung 3003 Bern. aeltend zu machen. wo das Antragsformular R 25 und weitere Auskünfte erhältlich sind. Anders verhält es sich bei einfachen Gesellschaften. Diese haben keinen eigenen Rückerstattungs- oder Verrechnungsanspruch, sondern jeder Beteiligte muss persönlich die Verrechnung der anteilsmässig auf ihn entfallenden Verrechnungssteuer geltend machen.

10. Geschäftsvermögen

10.1. Massgebende Kriterien

Die Vermögenswerte des Besitzers können dem Geschäfts-oder Privatvermögen angehören. Grundsätzlich umfasst das Geschäftsvermögen alle Wirtschaftsgüter, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. Fabriken, Werkstätten, Geschäftsliegenschaften, Waren, Maschinen usw.) geschäftsnotwendig sind, sowie Vermögenswerte, die aus Mitteln des Geschäftes oder für geschäftliche Zwecke erworben worden sind und direkt oder indirekt dem Geschäftsbetrieb dienen.

Präponderanzmethode

Vermögenswerte, die sowohl geschäftlich als auch privat genutzt werden. unterliegen nicht mehr der Wertzerlegung, sondern der Präponderanzmethode. Gemäss dieser Methode wird die Gesamtheit der Vermögenswerte entweder dem Geschäfts- oder Privatvermögen zugeordnet. Für den Vergleich sind alle auf den privaten oder geschäftlich genutzten Liegenschaftsteil entfallenden Erträge ins Verhältnis zum gesamten Liegenschaftsertrag zu setzen. In Grenzfällen können andere für die Abgrenzung geeignete Kriterien herangezogen werden (z.B. Fläche. Gewährung von Abschreibungen). Beträgt der Anteil geschäftlichen Nutzung mehr als 50%, liegt eine vorwiegend geschäftliche Nutzung vor. Als Einkommenswert, der für die Berechnung eines allfälligen Kapitalgewinnes massgebend ist, gilt der bisherige Einkommenssteuerwert des geschäftlich genutzten Teils, erhöht um den Anlagewert (Gestehungskosten) des privat genutzten Teils. Dieser Wert entspricht i.d.R. dem gesamten bisherigen Buchwert der Liegenschaft. Die Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen erfolgt weiterhin nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung entwickelt wurden. Massgebend für die Zuteilung des Aktivums bleiben beispielsweise die Zweckbestimmung, die buchmässige Behandlung, die Herkunft der Mittel oder das Erwerbsmotiv.

10.2. Zeitliche Bemessung

Die Steuer wird auf dem Nettovermögen am Ende der Steuerperiode, d.h. aufgrund des Vermögensstandes am 31. Dezember oder am Ende der Steuerpflicht, erhoben. Fällt der Buchhaltungsabschluss nicht mit den Kalenderjahren zusammen, ist das Geschäftsvermögen mit Ausnahme der Wertschriften und Liegenschaften am Schluss des in der Bemessungsperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

10.3. Bewertungsgrundsätze

- a) Liegenschaften: Die Betriebsliegenschaften werden nach den gleichen Regeln wie diejenigen des Privatvermögens bewertet, und zwar ist der Steuerwert massgebend. Die getrennte Aufführung der im Kanton gelegenen Betriebs- und Privatliegenschaften dient den Steuerbehörden zur Ermittlung des im Betrieb des Steuerpflichtigen investierten Eigenkapitals und zu dessen Meldung an die zuständige Ausgleichskasse. Wird diese Aufteilung nicht vorgenommen, kann die Ausgleichskasse den Zins auf das investierte Eigenkapital bei der Berechnung der AHV- Beiträge nicht in Abzug bringen.
- b) Wertschriften und Kapitalanlagen: Die Wertschriften und Kapitalanlagen, Geschäftsvermögen die zum gehören, müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden. Die Erträge der zum Geschäftsvermögen gehörenden Wertschriften und Guthaben sind hier mit dem Betrage in Abzug zu bringen, mit dem sie im buchmässigen Reingewinn enthalten sind (also in der Regel mit dem Nettobetrag). Anderseits sind diese Erträge im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen, dort am Rande mit G zu bezeichnen und in Rubrik 1220 der Steuererklärung zu übertragen. Ist das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden, so sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem nicht die im massgebenden Geschäftsjahr, sondern die im aktuellen Kalenderjahr fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens anzugeben. Unter Rubrik 100 - 180 der Steuererklärung dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die in den massgebenden Geschäftsjahren verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.
- c) Waren: Der Warenvorrat ist nach Abzug der privilegierten Warenreserve (s. Ziffer 5.3.) als Vermögen zu deklarieren.
- d) **Debitoren:** Ein Inventar der Debitoren (ausschliesslich Kundenguthaben) ist und ieder geschäftlichen Tätigkeit. zu erstellen zwar bei Die Debitorenguthaben, ein schliesslich der Guthaben aus freiberuflicher Tätigkeit. ordentlicherweise mit den vollen Forderungsbeträgen Berücksichtigung einer Rückstellung gemäss Ziffer 7 zu deklarieren. Die Guthaben gegenüber anderen Schuldnern müssen auf dem Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden.
- e) Sonstige Aktiven: Alle anderen Vermögenswerte sind gemäss der Bilanz zu deklarieren.
- f) Beteiligungen an Kollektiv-und Kommanditgesellschaften: Diese müssen gemäss Fragebogen der Kollektiv- und Kommanditgesellschaft unter Rubrik 3100 der Steuererklärung deklariert werden.

- g) Kreditoren: Das Inventar der Kreditoren (Lieferanten) muss bei jeder geschäftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen erstellt werden. Der Gesamtbetrag ist auf dem Schuldenverzeichnis anzugeben und in Rubrik 3600 der Steuererklärung zu übertragen.
- h) **Schuldenverzeichnis:** Steuerpflichtige, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, müssen die Geschäftsschulden detailliert auf der Beilage 4 «Schuldenverzeichnis» aufführen. Die genaue Identität jedes Schuldners (Name, Vorname, Adresse Wohnort), der Schuldbetrag und die verbuchten Zinsen sind aufzuführen. Ein einfacher Hinweis auf die hinterlegten Abschlüsse kann nicht akzeptiert werden.

11. Zur Verfügung stehende Spezialformulare

- F 10 Fragebogen für Kollektiv-, Kommandit- oder einfache Gesellschaften
- F 15 Fragebogen für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung
- F 15a Fragebogen für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung
- F 17 Fragebogen für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
- F 17 a Fragebogen für Anwälte, Notare, Geschäftsagenten und Steuerberater
- F 17 b Fragebogen für Ingenieure, Architekten, Geometer und Bauzeichner

Diese Formulare vereinfachen das Ausfüllen und können im Internet unter www.vs.ch heruntergeladen werden.

KANTONALE STEUERN

Merkblatt N1/2007

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten erstmals für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre; für die Geschäftsjahre mit Abschlusstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Reoel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

	CHF	Kinder im Alter von Jahren *			
		bis 6	Ober 6-13	Ober 13-18	
		CHF	CHF	CHF	
Im Jahr	3000	720	1500	2220	
Im Monat	250	60	125	185	

Für Betriebe mit Tea-Room erhöhen sich die Ansätze um 20 %; ausserdem sind für Tabakwaren pro rauchende Person normalerweise CHF 1500–2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch Mahlzeiten abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe eihernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch andere Lebensmittel geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren*			
		bis 6	Ober 6-13	über 13-18	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Im Jahr	5280	1320	2640	3960	
Im Monat	440	110	220	330	

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

- Frische Gemüse	300 -	75 -	150 -	225 -
Frische Früchte		75	150	225
	300	/5	150	225
 Fleisch- und 				
Wurstwaren	500	125	250	375

c) Milchhandlungen

		bis 6	Ober 6-13	Ober 13-18		
	CHF	CHF	CHF	CHF		
Im Jahr	2460	600	1200	1800		
Im Monat	205	50	100	150		
Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):						
- Frische Gemüse	300	75	150	225		
- Frische Früchte	300	75	150	225		
- Wurstwaren	200	50	100	150		

Erwachsene Kinder im Alter von ... Jahren*

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren*		
-		0ber 3-6	0ber 6-13	Ober 13-18
	CHF	CHF	CHF	CHF
Im Jahr	2760	660	1380	2040
Im Monat	230	55	115	170

e) Restaurants und Hotels

	Erwachsene	Kinder im Alter von Jahren*			
		bis 6	über 6-13	0ber 13-18	
	CHF	CHF	CHF	CHF	
Im Jahr	6480	1620	3240	4860	
Im Monat	540	135	270	405	

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

<u>Tabakwaren</u>

Inden Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500–2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung bestimmen. Dabei ist dort, we einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche. Bad. WC) mitzuberücksichtioen.

Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind!

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro wei- tere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind	
	CHF	CHF	CHF	
Im Jahr	3540	900	600	
Im Monat	295	75	50	

Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaberin/Geschäftsinhabers und Ihrer/seiner Falle lie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

 Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

605.040.58d ESTV/Direkte Bundessteuer

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewissen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Klometer aufzutellen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kliometer anhand eines Bordbuches nicht nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltkontos ermittelt, so können für die Verpflegung pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
lm Gastwirtschaftsgewerbe	16	480	5760
In andern Gewerben	17	510	6120

Für die Unterkunft (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftsunkosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

Vergessen Sie nicht die Internetseite der KSV zu besuchen: http://www.vs.ch/steuern

